Der Bestandteilsbegriff und seine Rechtsprechung

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Philipps-Universität zu Marburg

eingereicht von

Richard Damm
Gerichtsreferendar a. D.
aus Florenberg bei Fulda

Marburg 1933

Buchdruck-Werkstätte Bernhard Rindt, Fulda

Als Dissertation

von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät angenommen

am 4. Mai 1933

Berichterstatter: Professor Dr. Erich Jung

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Schrifttum.

Affolter, Körperlicher Gegenſtand und Beſtandteil einer Sache im BGB. Deutsche Juriſtenzeitung 1907 S. 930.

Bing, Wesentlicher Beſtandteil und Eigentumsvorbehalt, Deutsche Juriſtenzeitung 1907 S. 348.

v. Campenhausen, Zur Frage des Eigentumsvorbehaltes, DJZ. 1907 S. 474.

Crome, Syſtem des Deutschen Bürgerlichen Rechts. 1. Bd. 1900.

Dernburg, Das Sachenrecht des Deutschen Reiches und Preußens, 4. Aufl. Halle 1908.

Eck, Vorträge über das BGB, Berlin 1898/03 1. und 2. Aufl.

Endemann, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechtes, 1. Bd. 8. Aufl. Berlin 1903.

Enneccerus, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechtes, 1. Bd. 13. Bearbeitung 1931.

Fischer-Ebert, Das Bürgerliche Gesetzbuch 13. Auflage München 1921.

Fuchs, Grundbuchrecht, Kommentar zu den grundbuchrechtlichen Normen des Bürgerlichen Gesetzbuches und zur Grundbuchordnung. 1 Band Berlin 1902.

Fürſt in Jur. Wochenschrift 1906 S. 155.

Gierke, Deutsches Privatrecht 2. Bd. Sachenrecht, Leipzig 1905.

Goldmann-Lilienthal, Das Bürgerliche Gesetzbuch 1. Bd. 2. Aufl. 1903.

Gschnitzer, Wesentlich und unwesentlich im BGB, Archiv für ziviliſtische Praxis, Neue Folge 1. Bd. S. 210.

Güthe-Triebel, Grundbuchordnung für das Deutsche Reich 5. Aufl. 1929.

Heilborn, Die Rechtsgeſtaltende Kraft der Sachverbindung in Studien zur Erläuterung des Bürgerlichen Rechts, 30. Heft Breslau 1909.

Henle, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechtes, 1. Bd. Allg. Teil Berlin 1926.

Hölder, Kommentar zum BGB, München 1900.

Industrie- und Handelskammer Berlin, Der Eigentumsvorbehalt in Wirtschaft und Recht, 1931.

Krückmann, in Jur. Wochenschrift 1906 S. 673.
„ im Zentralblatt für freiw. Gerichtsbarkeit Bd. 6. S. 585 u. 649.

Lenel, in Deutsche Juriſtenzeitung 1906 S. 47.
„ Gutachten in den Verhandlungen des 29. Deutschen Juriſtentages 3. Bd. S. 1 Berlin 1908.

Motive zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, 3. Bd. Sachenrecht, Amtliche Ausgabe 1888.

Mugdan, Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Reich, 2. Bd. Sachenrecht.

Neumann, Wesentlicher Beſtandteil und Eigentumsvorbehalt, Jur. Wochenschrift 1907, S. 193.

Niedner, Gutachten in den Verhandlungen des 29. Deutschen Juriſtentages 3. Bd. S. 92.

Nissen in Jur. Wochenschrift 1907, S. 193.

Oberwinter, in Jherings Jahrbücher Bd. 51 S. 267

Oertmann, Bürgerliches Gesetzbuch, Allgemeiner Teil, 3. Auflage, Berlin 1927.
" in das Recht 1906, S. 1120.

Pfannenstiel, in Weſtdeutsche Akademische Rundschau 2. Jahrgang Nr. 20 vom 15. Dezember 1932 S. 3.

Planck, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch 1. Bd. 4. Aufl. 1913.

Reichsgerichtsräte-Kommentar, das Bürgerliche Gesetzbuch unter bes. Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts, 6. Auflage 1928.

Rudzki, Die Rechtslage der Sachen des § 95 BGB, Breslauer Dissertation, 1929.

Sachs, Die rechtliche Natur der Sachen des § 95 BGB, Rostocker Dissertation 1908.

Schantz, Begriff des wesentlichen Beſtandteils beweglicher Sachen nach bürgerlichem Recht, Erlanger Dissertation 1919.

v. Schlumberger, Abgrenzung von Zubehör und Beſtandteil nach dem BGB. Heidelberger Dissertation 1907.

Schwister, in Jur. Wochenschrift 1931, S. 1160.

Siecke, Eigentumsvorbehalt an Maschinen und Verkehrsauffassung, Deutsche Juriſtenzeitung 1908, S. 946.

Sohm, Der Gegenſtand i. d. Feſtschrift f. Degenkolb, Sonderdruck Leipzig 1905,

Sohm, Inſtitutionen 1920, 1 Bd.

Sokolowsky, Die Philosophie im Privatrecht, Halle 1902.

Stampe, Einführung in das Bürgerliche Recht, 1. Teil, Berlin u. Leipzig 1920

Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch 1 Bd. 9. Aufl. 1925.

Tobias, Eigentumserwerb durch Verbindung im Archiv für ziviliſtische Praxis Bd. 94 S. 378.

Turnau-Förſter, Das Liegenschaftsrecht nach den Deutschen Reichsgesetzen und Preußischen Sonderbeſtimmungen, Berlin 1902.

Umrath, Begriff des wesentlichen Beſtandteils, Tübinger Dissertation 1908.

Wagner, in Das Recht 1908 S. 665.

Wedemeyer, Eine Schwenkung des Reichsgerichts in Sachen des Eigentumsvorbehaltes an Maschinen, Deutsche Juriſtenzeitung 1908 S. 297.

Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechtes 9. Aufl. 1906.

Wolff, Sachenrecht 8. Bearbeitung, Marburg 1929.

Zelter, Eigentumsvorbehalt an Maschinen, Juriſt. Wochenschrift 1907, S. 195

Gliederung.

I. Einleitung. (S. 7.)

II. Der Beſtandteilsbegriff.

A. Geschichtlicher Überblick. (S. 7—10).

B. Der Beſtandteilsbegriff im BGB.

1. Definition (S. 10—16.)

2. Abgrenzung gegenüber dem Zubehör. (S. 16—21.)

C. Unterscheidung zwischen wesentlichen und unwesentlichen Beſtandteilen.

1. Unterscheidung bei beweglichen Sachen.

a) Begriffsbeſtimmung durch Zerſtörung. (S. 22—24.)

b) Begriffsbeſtimmung durch Wesensänderung. (S. 24—28.)

2. Unterscheidung bei unbeweglichen Sachen.

a) Grundſtücksteile (S. 28—31.)

b) Rechte an Grundſtücken (S. 31—32.)

c) Verbindung anderer Sachen mit Grundſtücken. (S. 32—38.)

III. Die wirtschaftlichen Gesichtspunkte zu der Rechtsprechung. (S. 38-43.)

IV. Schluß. (S. 43.)

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41554407_0031

Das Bürgerliche Gesetzbuch handelt in den §§ 93-96 von dem Begriff der Bestandteile, ohne ihn aber näher zu bestimmen. In den §§ 93 und 94 stellt es eine bestimmte Bestandteilsgattung heraus, die sogenannten wesentlichen Bestandteile und gibt hierfür einzelne Begriffsbestimmungen. Daraufhin wird in der Rechtswissenschaft ganz überwiegend das Vorhandensein von sogenannten nichtwesentlichen Bestandteilen angenommen. Über die einzelnen Begriffe, ihre theoretische Unterscheidung und praktische Abgrenzung gegeneinander hat sich eine außerordentlich umfangreiche Rechtsprechung gebildet, die oftmals zu unklaren und widersprechenden Ergebnissen führt. Der erneute Versuch einer Klärung dürfte hier einmal angebracht sein, zumal sich bei näherem Eingehen auf die Entwicklung der Rechtsprechung zum Bestandteilsbegriff außer rechtlichen auch erhebliche volkswirtschaftliche Bedenken aufdrängen müssen, trotzdem diese Entwicklung ausschließlich von wirtschaftlichen Gedankengängen beeinflußt worden ist.

II. A.

Bei einer oberflächlichen Bestimmung des Bestandteilsbegriffs ergibt sich zunächst, daß es sich um Teile handeln muß, aus denen irgendwelche Dinge bestehen. Wenn sich aber die Rechtswissenschaft mit diesen Teilen beschäftigt, so folgt hieraus, daß die Teile gegenüber den aus ihnen gebildeten Dingen eine besondere rechtliche Stellung einnehmen müssen, oder einnehmen können, denn andernfalls würde sich ihre gesonderte rechtliche Behandlung erübrigen.

Das Letztere war der Fall im römischen Recht. Ihm war der Begriff des Bestandteils mit einer besonderen rechtlichen Bedeutung fremd. Es kannte nur den Begriff der Sache, und alle Sachteile folgten unterschiedslos dem rechtlichen Geschick des Sachganzen [1]). Die Zusammengehörigkeit der Teile zum Ganzen und der Begriff der Sacheinheit wurden nach rein philosophischen Gesichtspunkten bestimmt, wobei die griechische Philosophie, vor

[1]) Sohm, Institutionen 1 Bd. S. 397; Windscheid, Pandekten S. 694, 704.

allem die Ideenlehre Platos sich auswirkte [1]). Das Reale an der Sache ist danach in erster Linie die Idee, die Vorstellung der Sache im Denken des Schöpfers oder Eigentümers, nicht die äußerlich greifbare und erkennbare Substanz. Dem Bedürfnis des Verkehrs nach äußerer Kenntlichkeit kam man dabei in soweit entgegen, als man bei einer zusammengesetzten Sache schon eine äußere in greifbare Form gebrachte Grundlage der noch zu fertigenden Sache verlangte; so war bei den beiden Schulbeispielen, dem Haus und dem Schiff, erforderlich, daß das Fundament oder der Kiel gelegt sei. Im übrigen genügte es, daß die Sache dann in der Idee des Erbauers bestand, und auch bei einem zerlegten Haus oder Schiff wurden alle abgetrennten Teile solange zum Ganzen gehörig betrachtet, als der Eigentümer seine Wiederherstellung beabsichtigte. Für die Abgrenzung der einheitlichen Sache gegenüber anderen Sachen war demgemäß auch ein subjektiver Gesichtspunkt, die einheitliche und zeitlich nicht begrenzte Zweckbestimmung maßgebend, der perpetuus usus. Weniger Gewicht wurde auf die heute immer zuerst genannte körperliche Verbindung der Sachteile gelegt. Eigentümlich und modernem Rechtsempfinden fremd war noch die sich aus einem außerordentlich strengem Eigentumsbegriff ergebene Vorstellung [2]), daß die Bestandteile einer zusammengesetzten Sache (universitas rerum cohaerentium) ihren besonderen selbständigen Sachwert behielten und daß die Sonderrechte an ihnen nur während der Dauer der Verbindung ruhten.

Das Gemeine Recht übernahm die römische Lehre und fügte später aus dem deutschen Recht den Zubehörbegriff ein, wobei jedoch der Unterschied zwischen Bestandteil und Zubehör unklar blieb [3]).

Das Preußische Allgemeine Landrecht brachte für die Bestandteile im § 4, 1. Teil 2. Titel folgende Begriffsbestimmung: „Alle Teile und Eigenarten einer Sache, ohne welche dieselbe nicht das sein kann was sie vorstellen soll, oder wozu sie bestimmt ist, gehören zur Substanz." Daraus ergibt sich, daß die Bestandteile in dem Sachganzen rechtlich aufgingen.

---

[1]) Sokolowsky S. 333 ff.

[2]) Crome, 271. Anm. 15.

[3]) Schlumberger, S.13 u. 17.

Bei der Schaffung des BGB. beließ man es nicht bei dem Bestandteilsbegriff schlechthin, sondern hob eine bestimmte Gattung, die wesentlichen Bestandteile heraus; diese sollen besonders eng mit dem Sachganzen verbunden sein und deshalb so in ihm aufgehen, daß Sonderrechte an ihnen nicht möglich sind. Daneben soll es dann noch Bestandteile geben, die zwar auch zu dem einheitlichen Sachganzen gehören, die aber einer festen Verbindung ermangeln, sodaß Sonderrechte an ihnen für zulässig erachtet werden.

Maßgebend für diese Unterscheidung waren wirtschaftliche Gedankengänge. Die sich aus der Gesetzesfassung ergebende Neuerung der nicht wesentlichen Bestandteile begründen die Motive[1]) zum BGB. folgendermaßen:

„Der Bestandteilsbegriff hat eine besondere Bedeutung, wenn das Verhältnis in Frage kommt, in welchem die einzelnen Bestandteile zu dem Recht stehen, welchem die Sache als Ganzes unterworfen ist. Im allgemeinen wird man nicht behaupten dürfen, daß eine Sache um dessentwillen, weil sie Bestandteile einer anderen ist, das rechtliche Schicksal derselben in jeder Hinsicht teilen müsse, einem das Ganze nicht ergreifende Recht nicht unterworfen sein könne. Lassen sich die Bestandteile trennen, ohne daß der eine oder andere zerstört oder in seinem Wesen verändert wird, so erfordert die Rechtslogik keinesfalls, daß das Bestehen von Sonderrechten an ihnen vor der Trennung ausgeschlossen werde."

Über die besonders hervorgehobenen wesentlichen Bestandteile äußern sich die Motive weiterhin: „Klar ist ohne weiteres, daß die Bestandteile, um welche es sich hier handelt, ihren wirtschaftlichen Zweck und damit ihren Wert regelmäßig nur in der von ihnen gebildeten Sache haben. Ihre Trennung von einander führt nicht bloß zur Auflösung des Ganzen, sondern auch zur Beschädigung und wesentlichen Veränderung der zu gewinnenden Stücke, mithin zur Entwertung oder wenigstens zur Herabminderung des Wertes von Vermögensgegenständen, einem Ergebnis, welches dem wirtschaftlichen Interesse zuwider läuft. Die Zulassung von Sonderrechten an einzelnen Bestandteilen würde die Trennung derselben von einander nur begünstigen. Das geltende Recht spricht freilich

[1]) Motive zum BGB. 3. Bd. S. 40. Mugdan, Materialien S 22.

den Rechtssatz des § 782 (des Entwurfs, entsprechend 93 BGB.) nicht ausdrücklich aus, sondern erkennt meist nur einige Konsequenzen desselben an. Richtig erscheint es, den Grundsatz selbst auszusprechen, weil hierdurch das Gesetz an Einfachheit und Klarheit gewinnen muß. . . . . Ebenso unbedenklich ist es, die Bestandteile als wesentliche zu bezeichnen. Die Erhebung dieser Bezeichnung zu einer technischen empfiehlt sich zur Ermöglichung einer kurzen und einfachen Fassung der übrigen Bestimmungen."

Die Motive begnügen sich also mit einer nicht allzu tiefgehenden Begründung dafür, daß man einen Unterschied zwischen wesentlichen und unwesentlichen Bestandteilen gemacht hat. Für die Frage, wie die Unterscheidung vorgenommen werden soll, begnügen sich die Motive mit der einfachen Hinnahme der Definition des § 93 BGB. für die wesentlichen Bestandteile, wohl aus der Erwartung heraus, daß diese Bestimmungen sich in der Praxis bewähren würden. Jedenfalls finden sich in den gesamten Materialien zur Entstehungsgeschichte des BGB. keine weiteren Ausführungen zu dieser Definition selbst[1]).

B. 1)

Bei der Unterscheidung der wesentlichen und unwesentlichen Bestandteile ist von dem gemeinsamen übergeordneten Bestandteilsbegriff auszugehen. Hierbei ist sich zunächst das gesamte Schrifttum soweit einig, daß es sich um „Teile einer einheitlichen Sache" handelt[2]). Abgesehen hiervon bedarf der Bestandteilsbegriff noch einer Ergänzung, die erst in letzter Zeit durchweg Anerkennung gefunden hat[3]). Der Bestandteil muß als solcher auch in der einheitlichen Sache äußerlich erkennbar sein. Das ergibt sich aus dem Umstand, daß der Bestandteil wirtschaftlich und rechtlich in Erscheinung treten soll, daß er körperlicher Natur ist und demgemäß auch irgendwelche Abgrenzungen gegenüber der einheitlichen Sache haben muß.

Das Merkmal der äußeren Kenntlichkeiten ist sowohl bei wesentlichen als unwesentlichen Bestandteilen erforderlich. Bei den

[1]) Mugdan, Materialien zum BGB. 3. Bd. S. 22. u. S. 497.
[2]) Planck § 93,2; Enneccerus 1. Bd. § 118; Staudinger § 83,1.
[3]) Endemann 1. Bd. § 52 Anm. 1. S. 236; RGR. Komm. § 93 Anm. 6. Oertmann § 93, 1 S. 268; Enneccerus § 118, 1.

wesentlichen setzt das Gesetz voraus, daß sie in irgend einer Hinsicht von der Sacheinheit oder den anderen Bestandteilen abstechen. Wenn schon für diese Bestandteile besonders ausgesprochen ist, daß an ihnen Sonderrechte ausgeschlossen sind, so muß doch eine Möglichkeit denkbar sein, daß solche Sonderrechte überhaupt entstehen können. Diese Möglichkeit ist aber nur dann gegeben, wenn die Bestandteile auch in der Verbindung mit der einheitlichen Sache erkennbar sind. Für andere rein physische Bestandteile, z. B. Atome oder Moleküle, die nach außenhin nicht in Erscheinung treten und demgemäß in wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht keine Bedeutung haben können, versteht sich von selbst, daß sie das rechtliche Schicksal des Sachganzen in jeder Hinsicht teilen müssen. Die Regelung des § 93 hinsichtlich der wesentlichen Bestandteile wäre für solche unkenntliche Teile von vornherein überflüssig.

Noch einfacher ist die Beweisführung für die Kenntlichkeit bei unwesentlichen Bestandteilen. An diesen sollen Sonderrechte möglich sein. Unter Sonderrechten sind hier sachenrechtliche Verhältnisse zu verstehen, wie denn überhaupt der § 93 BGB. nur sachenrechtliche Verhältnisse regeln will und ursprünglich beim Entwurf auch nicht im allgemeinen Teil, sondern im Sachenrecht eingeordnet war. In der gesamten Rechtslehre ist unbestritten, daß der Unterschied der rechtlichen Folgen zwischen wesentlichen und unwesentlichen Bestandteilen nur auf sachenrechtlichem Gebiet liegt [1]). Solche sachenrechtliche Verhältnisse können sich aber nur auf äußerlich erkennbare Gegenstände beziehen. Ein Eigentumsrecht oder Pfandrecht an einem nicht bestimmbaren Gegenstand wäre sinnlos. Für die Entstehung der Sachenrechte gilt das deutschrechtliche Erfordernis der Kenntlichkeit, das zwingend die Kenntlichkeit der von dem Recht betroffenen Sache voraussetzt.

Demgegenüber behauptet Schantz [2]) es bestünde mit Rücksicht auf die Lehre vom Eigentumserwerb durch Verbindung ein Bedürfnis, den Bestandteilsbegriff auch auf nicht abgegrenzte Teile einer einheitlichen Sache auszudehnen. Er führt aber nicht weiter aus, wieso ein solches Bedürfnis besteht. Wenn er den Fall des § 947 BGB. im Auge hat, so scheint das keineswegs

[1]) Staudinger § 93,5 c Enneccerus § 118 III, 1, S. 377 Anm 23.

[2]) Begriff des wesentlichen Beftandteils S. 23.

durchschlagend, denn es werden in der Regel die bisherigen Bestandteile auch weiterhin erkennbar bleiben. Werden aber die verschiedenen Sachen derart miteinander verbunden, daß „äußerlich eine Trennstelle nicht wahrzunehmen ist", dann liegt wohl ein Fall der Verarbeitung nach § 950 BGB. vor, so wenn ein Goldschmied aus mehreren Goldstücken einen Ring oder ein Schmuckstück fertigt. In diesem Fall redet auch das Gesetz nicht mehr von Bestandteilen.

Das Begriffserfordernis der Kenntlichkeit wird von Bedeutung bei einigen Beispielen, die im Schrifttum als unwesentliche Bestandteile angeführt werden.

Alle übrigen Erfordernisse, die im Schrifttum noch für den Bestandteilsbegriff aufgestellt werden, folgen m. E. von selbst aus der gegebenen Definition. So ergibt sich aus der Bezeichnung Sache, daß es sich bei den Sacheinheiten und Bestandteilen nach dem im § 90 ausdrücklich festgelegten Sprachgebrauch des BGB um körperliche Gegenstände handelt. Wenn Staudinger[1]) in die Begriffsbestimmung noch den Satz hineinnimmt, daß Bestandteile einer wirtschaftlichen Sondernutzung nicht fähig sind, so ergibt sich das wohl schon aus der Verbindung des Teils mit der Sacheinheit und kann nur gelten für die Dauer der Verbindung. Außerdem läßt sich wohl kaum sagen, daß durch Einbeziehung dieses Gedankens der Begriff des Bestandteils an Klarheit gewonnen habe. Schließlich erinnert diese Fassung an die Begründung der Motive für die Herausstellung des wesentlichen Bestandteils, also des Unterbegriffs, sodaß sie für den gemeinsamen Oberbegriff kaum zutrifft.

Die hier gegebene Begriffsbestimmung des Bestandteils lautet also: Bestandteil im Rechtssinn ist ein äußerlich erkennbarer Teil einer einheitlichen Sache. Weiter kommt man beim Versuch einer Bestimmung des Bestandteilsbegriffs wohl kaum, auch wenn der Versuch weiter ausgesponnen werden sollte[2]).

Das Reichsgericht[3]) gibt folgende Bestimmung für die Bestandteile als „körperliche Gegenstände, die entweder von Natur eine Einheit bilden, oder durch Verbindung miteinander ihre Selbst-

[1]) § 93,1.
[2]) Umrath, Begriff des wesentlichen Beſtandteils. S. 30—34.
[3]) Seufferts Archiv Bd. 62, Nr. 129.

ständigkeit dergestalt verloren haben, daß sie fortan, solange die Verbindung dauert, als ein Ganzes, als eine einheitliche Sache erscheinen." Auch das besagt nicht mehr als die hier gegebene Bestimmung.

Damit, daß eine gewisse Abgrenzung des Bestandteils vom einheitlichen Sachganzen verlangt wird, stößt man auf eine Schwierigkeit, die im Schrifttum nicht behandelt wird, die aber m. E. auch in der Praxis von Bedeutung ist. Die Schwierigkeit besteht in dem logischen Widerspruch zwischen Teil- und Einheitsbegriff. Die rein ideal gedachte und absolute Einheit ist unteilbar, denn wenn sie aus mehreren Teilen bestände, wäre sie keine absolute Einheit mehr, sondern eine Vielheit. Beim Bestandteilsbegriff muß man aber dieselbe Sache als Einheit und Mehrheit betrachten; das ist nur dadurch möglich, daß man die Sache zugleich unter verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet, unter dem einen als Einheit, unter dem anderen als Mehrheit von Teilen. Es wäre m. E. widersinnig, einen Komplex als wirtschaftliche Einheit anzusehen und unter demselben Gesichtspunkt auch als Mehrheit von Bestandteilen. Die Trennung in Teile kann dann nur unter anderen z. B. technischen Gesichtspunkten erfolgen.

In der Praxis handelt es sich niemals um gedachte absolute Einheiten, sondern um körperliche Sachen, die immer im physikalischen Sinn teilbar sind. Die Einheit solcher Sachen kann demgemäß nicht unter absoluten, sondern nur relativen Gesichtspunkten angenommen werden.

Bei beweglichen Sachen wird sich diese Einheit wohl zumeist durch den äußeren körperlichen Zusammenhang bestimmen lassen. Bei den natürlich gewordenen Sachen z. B. einem Stein oder einer Pflanze, ist dieser körperliche Zusammenhang sehr fest und damit besonders deutlich, sodaß er allein zur Begründung einer Sacheinheit genügt. Bei künstlich zusammengesetzten Sachen stellt man weniger hohe Anforderungen an den körperlichen Zusammenhang; auch eine nur durch Schwerkraft hergestellte Verbindung genügt[1]). Weiterhin soll die Verkehrsauffassung die verschiedenen Teile als Einheit ansehen. In den wenigsten Fällen wird aber der Verkehr eine solche präzise Anschauung entwickelt haben. M

[1]) Enneccerus 1. Bd. § 118 I 1.

E. kann eine Verkehrsauffassung allenfalls eine negative Wirkung haben, insofern sie vielleicht einmal in Ausnahmefällen die Einheit einer Sache verneint, wie das Gesetz denn auch bei dem verwandten Zubehörbegriff in § 97 Abs. 1 Satz 2. der Verkehrsauffassung eine negative Rolle zuschreibt: Die Verkehrsauffassung darf nicht entgegenstehen.

Jedoch ist bei den zusammengesetzten Sachen, vor allem wenn der körperliche Zusammenhang lose ist, die Einheit noch durch einen weiteren Gesichtspunkt zu bestimmen, zu dem das Gesetz zunächst nur bei Grundstücken im § 95 BGB. einen Anhaltspunkt bietet. Eine Verbindung ergibt noch keine Sacheinheit, wenn sie nur zu vorübergehendem Zweck erfolgt. Aus dieser negativen Fassung heraus wird man die positive Form schließen können, daß zur Einheit ein zeitlich unbegrenzter Zweck der Verbindung erforderlich ist. Dies ist der römischrechtliche Gedanke des perpetuus usus, der über das Gemeine Recht und das pr. allg. Landrecht seine Geltung bis heute behalten hat[1]). Demnach wird die Bestimmung des § 95 auch nicht als Ausnahme, sondern als Folge des Bestandteilsbegriffs nach § 93 BGB. aufgefaßt[2]).

Diese Begriffsmerkmale dürften in der Praxis bei beweglichen Sachen genügen, um eine Sacheinheit mit den in ihr verbundenen Bestandteilen von anderen Sacheinheiten mit genügender Schärfe abzugrenzen. Bei den beweglichen Sachen, die von Natur eine Einheit bilden, z. B. einem Stein, wird das Hauptmerkmal in der äußerlich abgegrenzten körperlichen Erscheinung liegen. Daselbe mag auch gelten bei den zusammengesetzten Sachen, deren Teile nicht durch die Schwerkraft, sondern durch andere mechanische Mittel verbunden sind, z. B. einem Wagen mit seinen Rädern, oder einer Maschine mit ihren Einzelteilen. Bei den zusammengesetzten Sachen, deren Zusammenhang nur auf der Schwerkraft beruht, z. B. Topf mit Deckel, Lampe mit Schirm, kommt als Merkmal für die Abgrenzung hauptsächlich der gemeinsame Sachzweck in Betracht, hinsichtlich dessen eine gewisse Gleichordnung unter den einzelnen Sachteilen bestehen muß. Fehlt es an dieser Gleichordnung, dann liegt keine Sacheinheit mit Bestandteilen mehr

[1]) Staudinger § 95,2.

[2]) Rudzki, Rechtslage der Sachen des § 95 BGB. S. 5. Sachs, S. 4. Sokolowsky S. 368.

vor, sondern eine Hauptsache mit Zubehör im Sinn des § 97 BGB. Dies kann man wohl annehmen bei Ofen und Kohlenschaufel, Maschine und Ölkanne. Der gemeinsame Sachzweck allein kann hier kein genügendes Unterscheidungsmerkmal bieten, da er sowohl den Bestandteilen als auch nach § 97 BGB. dem Zubehör gemeinsam ist, das aber schon außerhalb der Sacheinheit steht.

Auch für die Abgrenzung des einheitlichen Grundstückes fehlt es an einem gesetzlichen Anhaltspunkt. Zwar fand sich im ersten Entwurf des BGB. § 787 Abs. 1 die Bestimmung: Jedes Grundstück, welches im Flurbuch eine besondere Nummer führt, ist als ein Einheitliches anzusehen. Weiterhin sollten mehrere Grundstücke, die verschiedene Nummern im Flurbuch führen, ein einheitliches Grundstück darstellen, falls sie als solches im Grundbuch eingetragen seien. In die endgültige Gesetzesfassung sind die Bestimmungen aber nicht aufgenommen worden, weil man annahm, daß durch die Einrichtung der Grundbücher genügend Klarheit über die Abgrenzung der einzelnen selbständigen Grundstücke geschaffen würde. Theoretisch mag es daher zweifelhaft sein, was für die Abgrenzung des einheitlichen Grundstücks maßgeblich ist, die Grundstückskarte, das Grundbuch, die wirtschaftliche Bestimmung oder der Wille des Eigentümers [1]).

Das Nächstliegende, das auch dem Inhalt des Entwurfs des BGB. entspricht, ist die Abgrenzung nach dem Grundbuch, die sich ihrerseits wieder nach der Karte des Grundsteueramtes richtet. Diese wird auch von der reichsgerichtlichen Rechtsprechung ausschließlich berücksichtigt, und zwar hält das Reichsgericht bis heute an diesem formalen Standpunkt mit einer Konsequenz fest, die ganz im Gegensatz steht zu der sonstigen Neigung, beim Bestandteilsbegriff ausschließlich wirtschaftlichen Rücksichten nachzugeben. Am deutlichsten wird dies dann, wenn ein einheitliches Gebäude über mehreren Parzellen errichtet ist. Auch dann hält das RG. an dem römischrechtlichen Satz fest: superficies solo cedit; die einzelnen Grundstücksparzellen bleiben selbständig, und die Gebäudeteile werden Bestandteile einer jeden einzelnen

[1]) Fuchs, Grundbuchrecht S. 11.

Parzelle im Grundbuch. Die wirtschaftliche Einheit ist schwächer als die Grenzziehung im Grundbuch[1]).

Hat man danach eine feste Bestimmung für die Einheit von Grundstücken gegenüber anderen Grundstückseinheiten, so wird diese Grenzziehung schwieriger, wenn es sich darum handelt, die Einheit von Grundstücken gegenüber anderen Sachen festzustellen, denn teilweise rechnet das Gesetz und die Rechtsprechung auch andere körperliche Gegenstände und in § 96 BGB. sogar Rechte zu den Grundstücksbestandteilen, läßt sie also innerhalb der Grundstückseinheit ihren Platz finden. Besonders wichtig ist die Frage was zu einer Einheit mit dem Grundstück wird bei Gebäuden, Gebäudeteilen und Maschinen die zu gewerblichen Gebäuden oder Fabriken gehören.

Aus dem Gesetz selbst folgt die Bestandteilseigenschaft für Gebäude, soweit sie nicht zu einem vorübergehenden Zweck oder in Ausübung eines Rechtes mit dem Grundstück verbunden sind. (§§ 94, 95 BGB.) Hier ist also der gemeinsame und zeitlich nicht begrenzte Zweck für die Bestandteilseigenschaft erforderlich. Dies allein genügt aber noch nicht zur einwandfreien Begrenzung der Sacheinheit, denn das Gesetz und mit ihm die Rechtslehre kennt Sachen, die mit dem Grundstück in Verbindung stehen, und auch den wirtschaftlichen Zwecken des Grundstücks dienen, die aber doch nicht zur Sacheinheit des Grundstücks gehören, nämlich das Zubehör nach §§ 97, 98 BGB.

Es fragt sich, wie hier die Grenze zu ziehen ist. Das Nächste ist wieder, eine Unterscheidung im Gesetz zu suchen und zwar bei den Bestimmungen über das Zubehör, weil diese Sachen, wie schon gesagt, zwar wirtschaftlich mit der Hauptsache, dem Grundstück, in naher Beziehung, aber doch schon außerhalb von dessen Sacheinheit stehen. Der § 97 BGB. gibt m. E. hierfür ein sehr einfaches und klares Merkmal in die Hand, indem er die Zubehöreigenschaft auf bewegliche Sachen beschränkt. Es steht hier nichts im Weg, den Begriff der Beweglichkeit in des Wortes einfachster Bedeutung nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch zu fassen: Bewegliche Sachen sind solche, die normalerweise und

[1]) RGZ Bd. 130 S. 266; Bd. 72 S. 272; RGR Komm. § 94, 1 dagegen will Umrath (S. 64-66) die wirtschaftliche Einheit als wichtiger erachten.

im Gebrauch nicht an einen Punkt gebunden sind und in ihrer räumlichen Anordnung verändert werden.

Hinsichtlich des Begriffs der beweglichen Sachen ist in der Theorie zwar bestritten, ob darunter alle Sachen außer Grundstücken fallen, oder ob auch andere Sachen außer den Grundstücken unbeweglich sein können. Da diese Frage aber nur für die sogenannten Scheinbestandteile des § 95 BGB. und auch hierfür nur theoretischen Wert hat, erübrigt sich ihre Behandlung im Rahmen dieser Darstellung. Gegen die hier vertretene Ansicht spricht keine der inbezug auf § 95 BGB. entgegengesetzten Meinungen. Nach dem Reichsgericht sind unbeweglich die Grundstücke und ihre Bestandteile. Nach der anderen Ansicht gibt es auch andere unbewegliche Sachen, die ihrer Natur nach unbeweglich sind. Beides läßt sich mit der hier vertretenen Ansicht vereinigen, daß Maschinen falls sie unbeweglich angeordnet sind, als Bestandteile des zweifellos unbeweglichen Gebäudes gelten[1]).

Das einfachste Beispiel für bewegliche Sachen, auch schon nach der Ethymologie, sind die Möbel (mobilis-beweglich); weiterhin nennt das Gesetz selbst einige Beispiele hierfür, nämlich Gerätschaften und Vieh bei landwirtschaftlichen Gütern.

Daß Maschinen immer zu den Zubehörstücken gehörten[2]), ergibt sich weder aus dem Gesetz, noch hat die Rechtsprechung jemals aus dem Wortlaut des § 98 BGB diesen Schluß gezogen. Sie hat vielmehr unter Zuhilfenahme weiterer Gesichtspunkte die Maschinen teils als Bestandteile, teils als Zubehör angesehen. M. E. gilt der Gesichtspunkt der Beweglichkeit auch für Maschinen. Dafür spricht der § 97 BGB. und weiterhin die Zusammenstellung von Maschinen und Gerätschaften im § 98, schließlich auch der Umstand, daß alle die Beispiele, die in Ziffer 2 des § 98 für landwirtschaftliches Zubehör gebracht werden, bewegliche Sachen in dem hier angenommen Sinn sind.

Maschinen und überhaupt Sachen, die zu Gebäuden gehören, sind also dann Bestandteile und gehören zur Sacheinheit des Gebäudes, wenn sie unbeweglich angeordnet sind. Vorausgesetzt wird hierbei der gemeinsame und zeitlich nicht beschränkte wirt-

[1]) Staudinger § 95, 4.
[2]) So Krückmann, JW. 1906, S. 673.

schaftliche Zweck. Ein gemeinsamer Sachzweck wird in der Praxis wohl immer gegeben sein, denn zwecklos wird niemand eine Maschine aufstellen.

Dieser Gesichtspunkt, der auf die Beweglichkeit, bezugsweise Unbeweglichkeit der Maschine abstellt, ist m. E. der einzige, der sich aus dem Gesetz ergibt, ohne daß dem Wortlaut und dem Sinn des Gesetzes Zwang angetan wird. Alle übrigen Gesichtspunkte erscheinen bei näherer Untersuchung bedenklich. Das gilt vor allem von dem Weg, den die reichsgerichtliche Rechtsprechung seit ihrer Schwenkung hinsichtlich des Bestandteilsbegriffs eingeschlagen hat. Das Reichsgericht geht bei der Entscheidung der Frage, ob Maschinen oder sonstige Sachen Bestandteile von Gebäuden sind, nicht von dem § 97 BGB. aus, sondern von den §§ 93, 94, die sich mit den sogenannten wesentlichen Bestandteilen beschäftigen [1]). Diese wesentlichen Bestandteile stellen nach der gesamten Rechtsprechung des Reichsgerichts einen Unterbegriff des Oberbegriffs „Bestandteil" dar, denn das Reichsgericht spricht in den Entscheidungen des öfteren auch von den sogenannten nicht wesentlichen Bestandteilen [2]). Es gebraucht also einen von den beiden Unterbegriffen, um das Vorhandensein des Oberbegriffs festzustellen. Dieses Vorgehen ist logisch unhaltbar. Es wäre nur dann angängig, wenn das Reichsgericht den Begriff des unwesentlichen Bestandteils aufgäbe, was bis jetzt noch nicht geschehen ist. Das praktische Ergebnis dieses Vorgehens ist allerdings, daß das Reichsgericht in Schwierigkeiten gerät, wenn es die Frage zu prüfen hat, ob der Bestandteil, dessen Zugehörigkeit zur Sacheinheit des Grundstückes aufgrund der §§ 93, 94 bejaht worden ist, nun auch ein wesentlicher Bestandteil ist. Da diese Untersuchung immer schon vorweg genommen ist, bleibt für das Problem, zu dessen Klärung die §§ 93, 94 dienen sollen kein Raum mehr, und die Wesentlichkeit des Bestandteils wird dann ohne weiteres bejaht. Praktisch hat damit das Reichsgericht den sogenannten unwesentlichen Bestandteil bereits aufgegeben, ohne dies aber offen zugestehen zu wollen [3]).

[1]) Siehe die zusammengefaßten Darstellungen der reichsgerichtlichen Rechtsprechung bei Planck, § 93 S. 184, 185 u. RGR. Komm. § 93, 1 u. 2. S. 105.
[2]) RGR. Komm. 93, 1; RGZ Bd. 74, 402.
[3]) Krückmann, JW. 1906, S. 674.

Inwieweit die umfangreiche reichsgerichtliche Rechtsprechung nun wirklich dem Inhalt der §§ 93, 94 entspricht, kann nach der Anordnung dieser Darstellung erst später behandelt werden bei der Frage des Unterschieds zwischen wesentlichen und unwesentlichen Bestandteilen von Gebäuden und Grundstücken.

Das zweite große Bedenken gegen die reichsgerichtliche Rechtsprechung liegt darin, daß sie letzten Endes, wenn es um die Feststellung der Sacheinheit geht, auf die „allgemeine natürliche Anschauung" oder die Verkehrsauffassung abstellt [1]). Wenn man diesen Gesichtspunkt gelten lassen will, so muß man zum mindesten verlangen, daß die Verkehrsauffassung bei allen Beteiligten gleichmäßig ist. [2]). Daß dies nur in den seltensten Fällen oder fast überhaupt nicht zutrifft, ist im Schrifttum heute wohl unbestritten [3]); der Verkehr wird sich auch kaum mit einem zunächst rein fachwissenschaftlichen Begriff wie der „Körpereinheit" befassen. Soweit sich Verkehrs- und Wirtschaftskreise mit solchen Fragen beschäftigen, beruht ihre Anschauung nicht auf objektiven Erwägungen, sondern auf dem jeweiligen wirtschaftlichem Sonderinteresse [4]).

Wenn es demnach keine einheitliche Verkehrsanschauung zu der Frage der Körpereinheit gibt, kann auch der Richter von sich aus eine solche Anschauung nicht aufstellen [5]). Die Verkehrs-

[1]) RGZ. Bd. 87, S. 45; Bd. 67 S. 33; JW. 08, S. 2. gebilligt von Wedemeyer, DJZ. 08, S. 297 u. Tobias Arch. für ziv. Praxis 94, S. 375. Planck, § 93, 2 d. B.

[2]) RGZ. Bd. 69, S. 153 (7 Senat!)

[3]) Lenel, Verh. 29. Juristentag. S. 22. Enneccerus § 118 II, 2; Henle, S. 461 mit dem Hinweis, daß es bei dieser Frage darauf ankomme, die Grundlagen der Verkehrsauffassung festzustellen.

[4]) Siehe die Aufsätze der einzelnen Interessenvertreter in „Der Eigentumsvorbehalt in Wirtschaft und Recht" und die Besprechung von Schwister in JW. 1931 S. 1161, der die Verschiedenartigkeit der Ansichten je nach der Interessenlage betont.

[5]) Die Feststellung der Verkehrsanschauung durch den Richter befürwortet Siecke DJZ. 1908 S. 946. Das RG. beruft sich in RGZ. Bd. 87 S. 45 auf die allgemeine natürliche Anschauung; S. 47 rügt es aber, daß das Vordergericht seine eigene Anschauung als Verkehrauffassung ausgebe; beide seien nicht identisch. Man vermißt in der Entscheidung einen Hinweis darauf, wie der Richter eine Verkehrsanschauung feststellen soll. Auch in anderen Entscheidungen (z. B. Bd. 67 S. 33: aus neuer Zeit JW. 1932 S. 1200) bringt das RG keine näheren Angaben, auf die sich seine Behauptung stützen könnte, die Maschinen stellten „nach allgemein natürlicher Anschauung" keine körperliche Einheit mit der Fabrik dar. Es fragt sich also, ob das RG. nicht selbst seine eigene Anschauung mit der Verkehrsanschauung gleichsetzt.

anschauung kann allenfalls einmal wie oben ausgeführt[1]) in negativer Hinsicht von Bedeutung sein, indem sie die Sacheinheit verneint. Ein Beispiel hierfür bringt Lenel in seinem Gutachten für den 29. deutschen Juristentag: In Freiburg sei durch die allgemeine Verkehrsauffassung die Bestandteilseigenschaft bei Badewannen in Wohnhäusern ausgeschlossen. Allerdings fragt es sich hier, da es sich nach der Darstellung Lenels um Badewannen handelt, die von Mietern in gemieteten Wohnräumen aufgestellt sind, ob die Bestandteilseigenschaften nicht schon durch § 95 BGB. ausgeschlossen ist, da die Aufstellung dieser Wannen in Mietsräumen nicht zu dauerndem Zweck erfolgt.

Wenn das Reichsgericht nach seinem heutigen Standpunkt die Bestandteilseigenschaft bei Maschinen verneint, die fest eingebaut und unbeweglich mit dem Fabrikgebäude verbunden sind, so ist die Begründung hierfür m. E. nicht zureichend. In solchen Entscheidungen hat vor allem der 5. Zivilsenat mehrfach ausgesprochen[2]), daß die Maschinen „zwar zur Erreichung eines wirtschaftlichen Zwecks mit der Gebäudesache zusammengebracht seien und sie insofern mit diesen eine wirtschaftliche Einheit bildeten, daß sie aber ihre körperliche Selbständigkeit bewahrt hätten und das Ganze nicht eine Körpereinheit, sondern eine Mehrheit selbständiger Sachen sei."

Gerade für die letzte Ausführung des Reichsgerichts fehlt es m. E. an jeder inneren Begründung, wenn man berücksichtigt, daß unter denselben Voraussetzungen, nämlich fester körperlicher Verbindung und gemeinsamen Sachzweck, bei beweglichen Sachen eine Sacheinheit angenommen werden müßte. Weshalb trotz dieser Voraussetzung die Sacheinheit fehlen soll, darüber schweigt auch das Reichsgericht. Der einzige Grund hierfür, weshalb in diesen Fällen die Sacheinheit verneint wird, liegt auch nicht auf rechtlichem, sondern auf rein wirtschaftlichem Gebiet: Man will Sonderrechte an Maschinen in möglichst weitem Umfang zulassen.

Das Ergebnis, das wir bisher erhalten haben, ist also einmal die Definition des Bestandteils als äußerlich erkennbarer Teil einer einheitlichen Sache. Weiterhin ist die praktische Abgrenzung der

[1] S. 10/11.

[2]) RGZ. Bd. 87 S. 43 ff. Stampe Einführung S. 18.

Sacheinheit bei beweglichen Sachen festgelegt durch die körperliche Verbindung, die nicht fest zu sein braucht, und den gemeinsamen, zeitlich unbegrenzten Sachzweck. Bei Grundstücken ergibt sich die Sacheinheit aus dem Grundbuch und bei der Verbindung anderer Sachen mit Grundstücken oder Gebäuden kommt neben den bisher genannten Voraussetzungen noch hinzu die unbewegliche Anordnung der verbundenen Sachen.

C.

Nachdem Begriff und Abgrenzung des Bestandteils behandelt sind, wenden wir uns der Unterscheidung zwischen wesentlichen und unwesentlichen Bestandteilen zu. Es ergibt sich die Frage, ob eine solche Unterscheidung durchführbar ist und wieweit die Rechtsprechung dieses Problem gelöst hat.

Das BGB. gibt Begriffsbestimmungen für die sogenannten wesentlichen Bestandteile. Bleibt man zunächst bei dem Begriff der Wesentlichkeit in unmittelbarem Wortsinn, so kann dieser von zwei verschiedenen Standpunkten aus betrachtet werden, vom Sachganzen oder vom Bestandteil aus.

Die erste Betrachtungsweise würde der Anschauung des täglichen Lebens entsprechen[1]; von ihr geht auch der Bestandteilsbegriff des Pr. Allg. Landrechts aus[2]. Nach ihr könnte es nur wesentliche Bestandteile geben, denn jeder einzelne Bestandteil ist zur Wahrung der Integrität des Sachganzen so, wie es ist, unentbehrlich. Alles, was aber für die Sacheinheit und ihren unberührten Bestand unwesentlich ist, müßte aus der geschlossenen Einheit herausfallen. Mathematisch gesprochen ergäbe sich folgende Gleichung, wenn man die Sacheinheit mit a und den unwesentlichen Bestandteil mit x bezeichnet,

$$a - x = a,$$

woraus sich ohne weiteres ergibt, daß $x = a - a = 0$ ist. Inbezug auf die Sacheinheit muß der unwesentliche Bestandteil, wie schon der Name sagt, unbedeutend oder gleich Null sein[3].

[1]) Schantz, S. 30.

[2]) Siehe oben S. 3.

[3]) Ähnliche Gedankengänge mit demselben Ausgangspunkt und Ergebnis finden sich bei Dernburg III § 5, 2 S. 23 und Endemann § 52 S. 238, 240, ebenso bei Sokolowsky S. 381.

Ist also von dem natürlichen Standpunkt der Sacheinheit aus die Unterscheidung zwischen wesentlichen und unwesentlichen Bestandteilen unmöglich, so bleibt der zweite Weg, die Unterscheidung vom Bestandteil aus vorzunehmen. Dieses ist auch der Grundgedanke des Bürgerlichen Gesetzbuches. Es ist allerdings schon gesagt, daß der Ausgangspunkt dieser Unterscheidung dem natürlichen Empfinden fremd ist, und diese Schwierigkeit wirkt sich in der gesamten Rechtsprechung weiter aus.

1.) a)

Der § 93 BGB. stellt für alle Sachen, sowohl bewegliche als unbewegliche, zwei Voraussetzungen auf, unter denen Bestandteile als wesentlich gelten sollen. Danach sind wesentlich solche Bestandteile, die nicht voneinander getrennt werden können, ohne daß der eine oder andere zerstört wird. Es geht also um den Begriff der Zerstörung. Dieser erscheint zunächst als rein physikalischer oder technischer, da es sich um die Zerstörung körperlicher Sachen handelt. Hierbei sind verschiedene Körperarten zu unterscheiden, bei denen sich eine Zerstörung verschiedenartig auswirken kann.

Bei natürlich gewordenen Körpern, z. B. einem Stein oder einem Stück Erz, fragt es sich zunächst, ob überhaupt einzelne Bestandteile vorliegen, die rechtlich in Erscheinung treten können, bevor sie getrennt sind. Da sie normalerweise als Bestandteile nicht kenntlich sind, müssen sie nach dem hier eingenommenen Standpunkt als Bestandteile im Rechtssinn ausschalten. Andere natürliche Körper, die organisch geworden sind, z. B. Pflanzen und Tiere haben zwar äußerlich erkennbare Teile, die zumeist auch ohne Zerstörung von einander trennbar sind, z. B. Aeste eines Baumes, Teile eines getöteten Schlachtviehes. (Bei lebenden Tieren oder Pflanzen kommt bezüglich der Trennung von Teilen wohl der zweite Gesichtspunkt von § 93 BGB., die Wesensänderung, in Betracht, weil bei der Trennung ihre Lebensfähigkeit beeinflußt wird.)

Schließlich ist als wichtigste Gruppe die der künstlich zusammengesetzten Sachen zu nennen. Hierbei ist eine Trennung ohne Zerstörung der einzelnen Bestandteile in den meisten Fällen wohl

möglich, denn es handelt sich um eine technische Frage, und die Technik hat wohl immer die Mittel, eine von ihr selbst hergestellte Verbindung auch wieder zu lösen. Das gilt auch für die festesten Verbindungen, die wir kennen, wenn z. B. Eisenträger miteinander vernietet oder verschweißt werden. Auch sie können durch ähnliche Mittel, z. B. Sauerstoffgebläse und Schneidbrenner an der Verbindungsstelle getrennt werden, ohne daß man von einer Zerstörung der Bestandteile selbst reden kann. Der einzige Fall einer solchen Zerstörung liegt wohl dann vor, wenn der Bestandteil eine geringere Haltbarkeit besitzt als das Bindemittel, z. B. bei aufgeleimten Papier oder der Tapete an der Wand. Im strengsten Sinn könnten also nur solche leicht zerstörbare Bestandteile als wesentliche angesehen werden. Die Rechtsprechung und Literatur ziehen diesen Schluß aber nicht, sondern nehmen bei allen hier angeführten Beispielen wesentliche Bestandteilseigenschaft an [1]).

Daraus ergibt sich schon, daß der Begriff der Zerstörung nicht im scharfen Wortsinn genommen wird. Man ist im Schrifttum überwiegend dazu übergegangen, ihn überhaupt in übertragenem Sinn zu gebrauchen, indem man ihm statt der technischen eine wirtschaftliche Bedeutung beimißt [2]). Eine Zerstörung sieht man dann als vorliegend an, wenn der Bestandteil bei der Trennung seinen wirtschaftlichen Wert verliert oder hierin erheblich vermindert wird.

Damit ist aber das gesetzliche Begriffsmerkmal der Zerstörung restlos aufgegeben und gegenstandslos geworden. Wenn man diese Übertragung des Sinnes mit der Berufung auf die ratio legis begründen will, so ist dagegen zu sagen, daß überall dort, wo bei einer zunächst klaren gesetzlichen Definition die ratio legis zur Deutung herbeigeholt wird, mit einem Zirkelschluß gearbeitet wird. Zunächst ist der Gesetzeszweck die ratio legis, als Folgerung eines Tatbestandes gedacht, der durch die Gesetzesdefinition umschrieben ist. Durch § 93 BGB. soll die Vernichtung wirtschaftlicher Güter verhindert werden, und das dann, wenn die Bestandteile zerstört würden. Der technische Tatbestand der Zerstörung ist also Voraussetzung für den Eintritt des auf wirtschaftlichen

---

[1]) Staudinger, § 93, 2 (Fahradteile sind wesentliche Bestandteile!)

[2]) Oertmann, I § 93, 2a Staudinger § 93, 1. Lenel, DJZ. 190 6 S. 47.

Gründen beruhenden Verbotes der Trennung. Es ist aber m. E. unzulässig, diesen technischen Begriff wieder mit seinen Folgen umschreiben zu wollen, denn dann käme man zu dem Satz: Eine Vernichtung wirtschaftlicher Werte ist dann nicht angebracht, wenn sie nicht angebracht ist. Die Berufung auf die ratio legis führt damit zu willkürlichen Entscheidungen, denn die Feststellung einer wirtschaftlichen Wertminderung stellt wiederum ein Werturteil dar, für das objektive Merkmale nicht aufzuweisen sind und das nur auf dem Gutdünken der Entscheidenden beruht.

b)

Schließlich greift diese wirtschaftliche Auslegung des Begriffs der Zerstörung bereits über in die zweite außerordentlich weit gespannte Bestimmung des § 93 BGB: Wesentliche Bestandteile sind solche, die bei der Trennung in ihrem Wesen verändert werden. Hier geht es also um die Wesensveränderung. Diese Definition ist zunächst völlig unklar, denn es müßte festgestellt werden, was das Wesen einer Sache ist. Das war noch möglich in dem römischen Recht, wo das Wesen einer Sache zum mindesten je nach den einzelnen philosophischen Richtungen zu bestimmen war [1]). Wenn das BGB. sich in den übrigen Bestimmungen der §§ 93, 94 an äußerlich erkennbare Umstände und technische Begriffe hält, wie Zerstörung, Einfügung und feste Verbindung dann fällt der Begriff des Wesens einer Sache und der Wesensänderung völlig aus diesem Rahmen heraus. Vor allem ist eine Wesensänderung für gewöhnlich auf natürlichem Weg unmöglich allenfalls könnte man als einziges Beispiel aus der modernen Physik die Versuche einer Atomzertrümmerung anführen, bei denen ein Element in ein anderes verwandelt wird. Eine Wesensänderung setzt aber im allgemeinen übernatürliche Kräfte voraus und kommt daher nur in der Sage und auf religiösem Gebiet vor [2]). Wie eine Wesensveränderung eines Sachteils durch Trennung vom Ganzen hervorgerufen werden sollte, ist nicht einzusehen; vielleicht

[1]) Sokolowsky, S. 370.

[2]) z. B. Ovids Metamorphosen; auf religiösem Gebiet das Wunder von Kanaa, das Rosenwunder der hl. Elisabeth; siehe auch die Transsubstanziationslehre der kath. Kirche beim Altarsakrament.

wäre hier zu denken an Teile von lebenden Pflanzen und Tieren, die durch die Trennung vom Körper absterben müssen[1]).

Daß der Begriff des Wesens und der Wesensänderung bei körperlichen Sachen nicht zu erfassen und damit der § 93 BGB. unglücklich formuliert und praktisch unbrauchbar ist, wird auch von allen Schriftstellern, die sich mit dieser Frage beschäftigen, unumwunden zugeben[2]).

Der zunächst inhaltsleere Begriff der Wesensänderung wird denn auch durch die Rechtsprechung mit wirtschaftlichen Gedankengängen ausgefüllt, die sich allerdings wieder in den verschiedensten Richtungen bewegen. Im Zusammenhang mit der oben erwähnten Deutung des Begriffs der Zerstörung als wirtschaftlicher Wertverminderung wird auch die Wesensänderung in einer Veränderung des wirtschaftlichen Wertes, sei es nun Tausch- oder Gebrauchswert, gesehen[3]). Wie nun im einzelnen diese wirtschaftliche Wertminderung zu bestimmen ist, wird teilweise sogar nach der Frage des Ersatzes beantwortet. So betrachten Lenel[4]) und Krückmann[5]) einen Bestandteil als wesentlich, wenn sein Ersatz unmöglich oder sehr schwierig ist. Nach Tobias[6]) ist ein Bestandteil wesentlich, wenn er regelmäßig zusammen mit der Sacheinheit bezogen wird und sein Ersatz nicht von dem Bezieher selbst vorgenommen zu werden pflegt.

Die Einbeziehung der Frage des Ersatzes steht aber in keinem inneren Zusammenhang mit der Frage der Wesensänderung der Bestandteile, auch unter dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt gesehen. Nach dem Gesetz kommt es darauf an, ob die getrennten Bestandteile in ihrem wirtschaftlichen Wert beeinträchtigt werden. Aus dem Begriff der Veränderung folgt weiterhin, daß hier zwei verschiedene Zustände der Bestandteile zu verschiedenen Zeitpunkten miteinander zu vergleichen sind, nämlich vor und nach

[1]) So auch Umrath S. 63. dagegen nimmt Planck § 93 Bem. 2 an, daß es bei allen natürlichen Einheiten nur unwesentliche Bestandteile gibt.
[2]) Gierke, dtsch. Privatrecht II. Bd. Sachenrecht S. 42 Anm. 19; Fuchs Grundbuchrecht S. 19; Krückmann in Leipz. Zeitsch. 1915 S. 800; Gschnitzer in Archiv f. ziv. Praxis Neue Folge 1. Bd. S. 210. Stampe, Einführung S. 29; Fischer-Ebert BGB § 93, Sokolowsky S. 370; Staudinger § 93, 2.
[3]) Heilborn, Rechtsgestaltende Kraft der Sachverbindung § 12, S. 95 ff. Schantz S. 40.
[4]) DJZ. 06, S. 47
[5]) Zentralblatt f. freiw. Gerichtsbarkeit Bd. 6. S. 585 ff.
[6]) Archiv f. ziv. Praxis Bd. 94 S. 378.

der Trennung. Nun ist aber wieder streitig, welcher Zustand des Bestandteils vor der Trennung vom Sachganzen maßgebend ist. Man wird hier zunächst an den Zustand des Bestandteils denken, der durch die Verbindung hervorgerufen wird. Das wird aber vom Reichsgericht[1]) abgelehnt und festgestellt, es komme nicht auf die Veränderung des Zustands an, der durch die Verbindung erlangt sei, sondern darauf, ob der Zustand, der auch ohne Verbindung bestehen würde, durch die Trennung beeinflußt worden sei.

Demgegenüber wird andererseits wohl mit Recht darauf hingewiesen[2]), daß in vielen Fällen der Zustand des Bestandteils vor der Verbindung nicht mehr feststellbar ist, vor allem bei den natürlich gewordenen Körpern, und daß im Gesetz ausdrücklich von einer Wesensänderung der Bestandteile die Rede ist.

Die folgerichtige Anwendung des Gesichtspunktes der Ersatzmöglichkeit müßte zur Verneinung jedes wesentlichen Bestandteils führen, denn die Entwicklung der Technik und die heute bereits durchgeführte Normierung und Typisierung aller Gebrauchsgegenstände - es gibt hierfür sogar eine amtliche Stelle, den deutschen Normenausschuß - hat dazu geführt, daß jeder Teil einer Gebrauchssache ohne die geringste Schwierigkeit wieder beschafft werden kann. Die Anwendung dieses Gedankens könnte allenfalls dazu führen, daß derselbe Bestandteil, der in einer Stadt leicht zu ersetzen wäre, dort als unwesentlicher, in einer dem Verkehr weniger erschlossenen Gegend als wesentlicher anzusehen wäre[3]).

Im Schrifttum und in der Rechtsprechung versucht man diese Gedanken trotzdem praktisch anzuwenden. Was man allerdings im gegebenen Fall als wesentlichen und was als unwesentlichen Bestandteil anzusehen hat darüber gehen die Meinungen aller Schriftsteller weit auseinander, wenn man nicht von vornherein das ganze Problem als Tatfrage behandelt[4]).

Diese verschiedenen Anwendungsfälle zeigen aber zumeist, daß die Trennung zwischen wesentlichen und unwesentlichen Bestandteilen nicht nach einheitlichen Gesichtspunkten, sondern ziemlich gefühlsmäßig durchgeführt wird. Wenn man z. B. das Rad

[1]) Warneyer 1913 Nr. 185; ebenso Oertmann, Recht 06, 1120.
[2]) Schantz, S. 19.
[3]) Umrath, S. 63.
[4]) Umrath, S. 63 unten.

am Wagen als wesentlichen Bestandteil auffaßt, muß man dasselbe auch beim Stein im Ring annehmen, denn in beiden Fällen ist die Verbindung gleich fest, zumeist beim Ring sogar noch fester, und weder der Wagen noch der Ring sind nach Verlust des ergänzenden Teils zunächst gebrauchsfähig. Trotzdem betrachten manche Schriftsteller das Rad am Wagen als wesentlichen und den Stein im Ring als unwesentlichen Bestandteil[1]). Es fehlt hier wieder die innere Begründung für eine solche Unterscheidung, was m. E. noch deutlicher wird, wenn in diesem Zusammenhang als weiteres Beispiel für den unwesentlichen Bestandteil Säbelkorb und -Klinge angeführt werden.

Die praktische Undurchführbarkeit der Unterscheidung wird in den neueren Kommentaren bereits anerkannt, allerdings mit mehr oder minder umfangreichen Einschränkungen. So gibt der Reichsgerichtsräte-Kommentar[2]) zu, daß es einige Arten von Bestandteilen gibt auf die alle gesetzlichen Unterscheidungsmerkmale nicht zutreffen, und daß diese Unterscheidungen nur bei zusammengesetzten Sachen Wert haben. Noch weiter, aber mit gerade umgekehrten Ausnahmen geht Staudinger, indem er erklärt, bei den allermeisten beweglichen Sachen gäbe es keine unwesentlichen Bestandteile; jedoch will er ausnahmsweise unwesentliche Bestandteile bei einheitlichen, unverarbeiteten Metallmassen und dem praktisch wohl kaum vorkommenden Fall der Austernperle annehmen, also im Gegensatz zum Reichsgerichtsräte-Kommentar bei natürlichen Einheiten. Aber bei diesen Fällen mangelt es an dem Erfordernis des Bestandteils überhaupt, der äußeren Kenntlichkeit. Das gilt ohne weiteres für die homogene Metallmasse und wohl auch für die Auster, deren Perle im Innern der Schale zunächst auch nicht erkennbar und somit für dingliche Rechte sonderrechtsunfähig ist. Wenn man hinsichtlich der Austernperle auch anderer Meinung sein kann, so dürfte sie wohl doch als Frucht nach § 99 BGB. aufzufassen sein. An den mit der Sache noch verbundenen Erzeugnissen können aber keine dingliche Sonderrechte bestehen. (Siehe § 954 BGB.) Das gilt auch für die Wolle auf dem Rücken des Schafes, die auch schon als unwesentlicher Bestandteil angesehen worden ist[3]).

[1]) Enneccerus § 118,I und IV.
[2]) § 93, 6
[3]) Hölder-Komm. § 93,3 e; Umrath, S. 64.

Die Unmöglichkeit der Unterscheidung zwischen wesentlichen und unwesentlichen Bestandteilen zeigt bereits Eck[1]) durch die Anführung einer Reihe von praktischen Beispielen und ihrer verschiedenartigen Beurteilung. Wenn dagegen angeführt wird[2]), es handele sich bei der Unterscheidung zwischen wesentlichen und unwesentlichen Bestandteilen nicht um ein „abstraktes Problem", sondern um einen „konkreten Begriff", so wird damit m. E. geradewegs zugegeben, daß es für diese Unterscheidung keine maßgeblichen objektiven Gesichtspunkte gibt, sondern nur das willkürliche Gutdünken des Entscheidenden. Diese Folgeerscheinung ist unausbleiblich, da die Gesetzesdefinition des § 93 BGB. nur einen festen Anhaltspunkt bietet, den Begriff der Zerstörung, der aber durch die Rechtsprechung in einer Weise ausgelegt wird, die jede Richtschnur vermissen läßt. Dazu ist die Unterscheidung zwischen wesentlichen und unwesentlichen Bestandteilen für bewegliche Sachen ohne praktische Bedeutung, da sie sich nur auf sachenrechtliche Verhältnisse bezieht. Daß jemand an einem Teil einer beweglichen Sache Eigentum übertragen, Pfandrechte oder Nießbrauchrechte bestellen wollte, kommt wohl kaum vor. Schuldrechtliche Verhältnisse können sich aber auf sämtliche Bestandteile erstrecken. Also ist z. B. Leihe eines Autorades ohne weiteres möglich; das Rad würde auch an dem Wagen woran es aushilfsweise befestigt ist, kein rechtlicher Bestandteil werden, weil die gemeinsame Zweckbestimmung zeitlich begrenzt ist.

Im Ergebnis kommen wir also zu der Feststellung, daß es bei beweglichen Sachen keinen Unterschied zwischen wesentlichen und unwesentlichen Bestandteilen sondern nur Bestandteile schlechthin gibt. Man kommt damit zu dem Standpunkt des römischen Rechts und des Preußischen Allg. Landrechts zurück, daß alle Bestandteile das rechtliche Schicksal der Sacheinheit teilen.

2. a)

Bei den unbeweglichen Sachen, den Grundstücken, werden die einzelnen Grundstücksteile, in die jedes Grundstück zerlegt werden kann, in der Literatur durchweg als nichtwesentliche Be-

[1]) Vortrag S. 194 ebenso Sohm, der Gegenstand S. 19; Endemann, § 52 S. 239; Affolter DJZ. 1907 S. 930.
[2]) Goldmann Lilienthal, das Bürgerliche Gesetzbuch 1. Bd. S. 124; RG. in Gruchots Beiträgen Bd. 46 S. 856.

standteile bezeichnet, weil sie ohne Zerstörung oder Wesensänderung von einander getrennt werden könnten.

Auch dieser Grund schlägt nicht durch; vielmehr hat eine Grundstücksparzelle, soweit die Flächenteile in Betracht kommen, m. E. überhaupt keine Bestandteile im Rechtssinn. Es ist hierbei zu berücksichtigen, daß ein Grundstücksbestandteil nach dem oben aufgestellten Erfordernis der Kenntlichkeit gegenüber dem Sachganzen irgendwie abgegrenzt erscheinen muß. Die Parzelle kann zwar in Teilstücke aufgeteilt werden; aber solange diese Aufteilung noch nicht geschehen ist, sind auch bestimmte und äußerlich erkennbare Bestandteile, auf die sich Sonderrechte beziehen können, noch nicht vorhanden. Soll aber ein Teil einer Grundstückparzelle dieser gegenüber kenntlich gemacht werden, so geschieht das für gewöhnlich durch Vermessung und Eintragung auf der Katasterkarte und dem Grundbuch, der abgetrennte Teil ist also kein Bestandteil der früheren Parzelle geblieben, sondern selbständiges Grundstück geworden.

In dieser Hinsicht ist eine Bestimmung der Grundbuchordnung von Bedeutung, der § 6 GBO. Er lautet: Soll ein Grundstücksteil mit einem Rechte belastet werden, so ist er von dem Grundstück abzuschreiben und als selbständiges Grundstück einzutragen. Ist das Recht eine Dienstbarkeit oder eine Reallast, so kann die Abschreibung unterbleiben, wenn hiervon Verwirrung nicht zu besorgen ist.

Nach dem ersten Satz ist bei einer Belastung eines Teils dieser von dem Grundstück zu trennen und zu einem selbständigem Grundstück zu machen. Nach übereinstimmender Lehre stellt dies aber nur eine Ordnungsvorschrift dar, sodaß auch die Belastung eines Teiles nicht als nichtig gelten könnte. Immerhin ergibt sich aus dieser Ordnungsvorschrift für die Grundbuchpraxis, die auch Ordnungsvorschriften mit äußerster Peinlichkeit befolgt, daß dort die Sonderbelastung eines Teiles selten oder überhaupt nicht vorkommen wird.

Dagegen bleibt der zweite Satz des § 6 GBO. ein beachtlicher theoretischer Einwand gegen die hier vertretene Meinung, da damit Sonderbelaftungen an Grundstückteilen gesetzlich zugelassen sind; eine praktische Bedeutung kann ihm aber nicht zugemessen werden, denn es wird sich in solchen Fällen immer um eine Belastung des

ganzen Grundstücks handeln z. B. einer Grunddienstbarkeit, bei der sich nicht das Recht sondern nur die Ausübung des Rechts auf einen Teil des Grundstücks erstreckt. Es ist bezeichnend, daß im Kommentar von Güthe-Triebel zur Grundbuchordnung[1]) gerade auf die letzte Einschränkung des Satzes 2 § 6 GBO. erhebliches Gewicht gelegt und eine Menge Einzelentscheidungen aus der Praxis angeführt werden, während sich kein einziger Fall findet, in dem sich ein Recht nach § 6 GBO. auf einen Grundstücksteil bezog. Die einzig hierfür angezogene Entscheidung[2]) zitiert nur den § 96 BGB., nach dem Rechte, die mit dem Eigentum am Grundstück verbunden sind, als Bestandteil des Grundstücks gelten.

Nimmt man also an, daß Grundstücksteile keine Bestandteile im Rechtssinn sind, so folgt hieraus, daß Sonderrechte an Grundstücksteilen nicht möglich sind. Bis zur Hälfte ist die Literatur schon damit einverstanden, so vor allem Wolff[3]); dieser bezeichnet die Grundstücksteile als unwesentliche Bestandteile, jedoch mit der Einschränkung, daß Rechte an solchen Grundstücksteilen nur durch Vereinigung oder Zuschreibung von früher selbständigen Grundstücken nach § 890 BGB. entstehen, bezugsweise bestehen bleiben könnten, daß aber die bisherigen Teile aus grundbuchtechnischen Gründen für die Zukunft sonderrechtsunfähig seien. Bezüglich der Neuentstehung von Rechten werden diese Teile somit als sonderrechtsunfähig und damit als wesentliche Bestandteile bezeichnet. Jedoch kann Wolff auch darin nicht beigestimmt werden, daß er die früher selbständigen Grundstücke als unwesentliche Bestandteile eines einheitlichen Grundstücks ausgibt. Hier kommt es wieder einmal auf den Begriff der einheitlichen Sache an. Wie oben ausgeführt, ergibt sich die Einheit des Grundstücks aus dem Grundbuch, bezw. der Katasterkarte. Nun muß aber, wenn es sich um eine Vereinigung oder Zuschreibung handelt, und das eine Grundstück mit Rechten belastet ist, die sich nicht auf das neue Grundstück erstrecken sollen, dies auch in der neuen Grundbuchbezeichnung deutlich ersichtlich sein zum Zweck der Abgrenzung, deren Notwendigkeit hier wieder ersichtlich wird. So-

[1]) S. 215, 216.
[2]) OLG. Rechtsprechung Bd. 5 S. 423.
[3]) Sachenrecht § 37, II; ebenso Henle, S. 458.

wohl die Abgrenzung des neuen einheitlichen Grundstücks als der früher selbständigen, nun sogenannten unwesentlichen Bestandteile, muss sich also aus dem Grundbuch ergeben. Es ist aber bereits ausgeführt, daß dies logisch unmöglich ist. Unter demselben Gesichtspunkt, hier der Grundbuchbezeichnung, kann dieselbe Sache nicht eine Einheit und zugleich eine Mehrheit von Teilen sein[1]). Die Folge davon ist, daß ein einheitliches neues Grundstück überhaupt nicht vorliegt, solange die einzelnen sogenannten Grundstücksbestandteile noch in ihrer alten Begrenzung und mit ihren Rechten im Grundbuch vermerkt sind. Es handelt sich also auch hierbei nicht um unwesentliche Bestandteile, sondern um selbständige Grundstücke.

b.)

Die Natur der Rechte nach § 96 BGB. und ob sie zu den wesentlichen oder unwesentlichen Bestandteilen gehören, ist streitig. Die Mehrzahl der Schriftsteller rechnet sie zu den unwesentlichen Bestandteilen[2]), teilweise wird die Frage offengelassen[3]). Es ist nun zu berücksichtigen, daß es sich hier um eine gesetzliche Fiktion handelt, denn Rechte sind an sich überhaupt keine Grundstücksbestandteile und das Gesetz spricht auch aus, daß sie als Bestandteile gelten sollen. Im übrigen muß man sie, wenn sie schon in die Unterarten des Bestandteilsbegriffs eingereiht werden sollen, zu den wesentlichen Bestandteilen rechnen. Da es sich um eine reine Konstruktion handelt, kann auch der Begriff der Wesentlichkeit und der Zerstörung vielleicht einmal im Wortsinn angewandt werden. Da diese Rechte mit dem Eigentum am Grundstück verbunden sind, ergibt sich von selbst, daß sie nicht nur in ihrem Wesen, sondern sogar in ihrer Existenz von der Verbindung mit der Sacheinheit, dem Grundstück völlig abhängig sind. Diese Rechte stellen eine Beziehung zwischen einem herrschenden und einem dienenden Grundstück dar, mathematisch gesprochen also die Verbindungslinie zwischen zwei Punkten. Wenn dann der eine

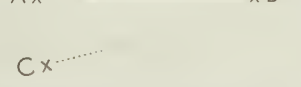

[1]) Das hat auch der Gesetzgeber in § 6 Satz 2 GBO. m. E. nicht berücksichtigt.
[2]) Staudinger, § 93, 2; Turnau-Förster S. 27; Crome S. 281.
[3]) Enneccerus § 118 V.

Punkt wegfällt, und ein anderer Punkt, anstatt A der Punkt C genommen wird, ist die neue Linie CB etwas wesentlich anderes als die frühere Linie AB. Vor allem sind m. E. die Beispiele verfehlt, die Crome[1]) dafür anführt, daß es Rechte gäbe, die ohne Veränderung ihres wesentlichen Inhalts von dem Eigentum am Grundstück abgelöst werden könnten, nämlich die Rechte nach §§ 1103, 1110 BGB. Gerade in diesen beiden Bestimmungen ist ausdrücklich festgelegt, daß die Rechte, Vorkaufsrecht und Reallast nicht vom Eigentum an dem herrschenden Grundstück getrennt werden können, sie besagen also das Gegenteil von dem, was Crome beweisen will.

Jedenfalls ergibt sich auch hieraus, daß man dem Gesetz keinen Zwang antut, wenn man die Existenz von unwesentlichen Bestandteilen bei Grundstücksteilen und -rechten verneint.

c.)

Die wichtigste Frage in der Praxis ist die, ob Sachen, die mit Grundstücken oder Gebäuden verbunden sind, deren wesentliche Bestandteile werden. Nach § 94 Abs. 1 BGB. gehören zu den wesentlichen Bestandteilen die mit dem Grund und Boden fest verbundenen Sachen, insbesondere Gebäude, weiterhin die mit dem Boden zusammenhängenden Erzeugnisse des Grundstückes, sowie Samen und Pflanzen. Da diese Bestimmung einfach und klar ist, macht sie keine Schwierigkeiten und ihre weitere Behandlung erübrigt sich hier.

Dagegen hat der Abs. 2 des § 94 BGB., der sich mit den Gebäudeteilen befaßt, Anlaß zu vielen Zweifelsfragen gegeben. Er lautet:

„Zu den wesentlichen Bestandteilen eines Gebäudes gehören die zur Herstellung des Gebäudes eingefügten Sachen."

Hierbei ist in der reichsgerichtlichen Rechtsprechung ein eigentümlicher Zwiespalt festzustellen, ob man eine Sache als zur Herstellung eines Gebäudes eingefügt und damit als wesentlichen Bestandteil ansieht, je nachdem es sich um Wohngebäude oder solche gewerblicher Art und Fabriken handelt. Bei Wohngebäuden rechnet

[1]) S. 281.

das Reichsgericht und mit ihm die gesamte Rechtsprechung alles, was an dem Gebäude unbeweglich d. h. dauernd an einem Punkt angeordnet und damit nach der hier vertretenen Ansicht Bestandteil ist, ebenfalls zu den wesentlichen Bestandteilen, so z. B. Türen, Fenster, Fensterläden und Steigleitern an den Hausmauern[1]). Bei Badeeinrichtungen und Heizanlagen ist die Rechtsprechung schwankend, sie neigt anscheinend jetzt dazu, ihre Eigenschaft als wesentliche Bestandteile zu bejahen[2]).

Den entgegengesetzten Standpunkt nimmt das Reichsgericht bei Fabriken und gewerblichen Gebäuden an; allerdings hat es diesen Standpunkt nicht immer vertreten, sondern ihn erst nach einer völligen Schwenkung in seiner Rechtsprechung zum Bestandteilsbegriff im Jahre 1907 eingenommen. Es geht hier hauptsächlich um die Frage ob Maschinen wesentliche Bestandteile des Fabrikgebäudes sind. Nachdem das Reichsgericht dies in der ersten Zeit nach dem Inkrafttreten des BGB. bejaht hatte, legt es nun den § 94 BGB. in einer Weise aus, daß bei konsequenter Durchführung keine einzige Maschine wesentlicher Bestandteil einer Fabrik sein könnte[3]).

Besonders deutlich wird dies in der Darstellung der reichsgerichtlichen Rechtsprechung bei Planck[4]). Danach wird zunächst erfordert, daß Maschinen und Gebäude aufeinander eingepaßt oder besonders fest verbunden sind, daß sie nur mit erheblicher Beschädigung von Gebäude oder Maschine getrennt werden können. Dann wird weiter ausgeführt, daß auch eine besondere Einpassung von Gebäude und Maschine nicht genügt, wenn die Maschine lediglich Katalog- oder Marktware darstellt und somit leicht ersetzt werden kann. Weiterhin genügt es nicht, daß das Gebäude besonders auf die Maschine eingerichtet ist, und besondere Stellen für sie beim Bau bereits vorgesehen waren; eine Verbindung zwischen Bau und Maschine wird auch nicht als fest angesehen, selbst wenn es sich um eine Schnellpresse in einem Druckereigebäude handelt, die mit einem Fundament von hunderten von Zentnern Gewicht im Gebäude einzementiert ist[5]).

[1]) RGZ. Bd. 60 S. 421; KG. in Seufferts Archiv Bd. 65 Nr. 10 JW. 1932 S. 188
[2]) JW. 1932 S. 3006.
[3]) Das fordert Oberwinter, Iherings Jahrbücher Bd. 51 S. 267.
[4]) § 93, S. 184, 185 mit eingehendem Literatur-Nachweis.
[5]) Hiergegen wendet sich Wagner Recht 08, S. 665, der im übrigen damit einverstanden ist, daß der Bestandteilsbegriff bei Maschinen eingeschränkt wird.

Wie oben ausgeführt, benutzt das Reichsgericht diese Gesichtspunkte aber nur, um die Frage der Bestandteilseigenschaft und der Sacheinheit zu untersuchen. Die Frage ob es sich um wesentliche Bestandteile handelt, wird nach dem Gesichtspunkt der Wichtigkeit und Unentbehrlichkeit der Maschine geprüft[1]). Da aber ein Unternehmer wohl niemals eine unnötige Maschine in seinem Betrieb aufstellt, kommt man dann, wenn man die Bestandteilseigenschaft bejaht hat, auch immer dazu, einen wesentlichen Bestandteil anzunehmen.

Abgesehen von den bereits angeführten Bedenken gegen diese Rechtsprechung stehen m. E. die vom Reichsgericht aufgestellten einzelnen Erfordernisse mit dem Sinn und Inhalt § 94 BGB. in keinem inneren Zusammenhang. Bei Gebäudeteilen kommt es nach § 94 Abs. 2 BGB. nicht auf die mehr oder minder feste Verbindung an, denn dieser Absatz spricht nur von den zur Herstellung des Gebäudes eingefügten Sachen. Dann ist auch schlechterdings keine festere Verbindung einer Maschine als die mittels eines einzementierten Fundaments denkbar; auch ein Gebäude nach Abs. 1 § 94 BGB. ist nicht fester mit dem Boden verbunden. Sehr treffend wird die Unhaltbarkeit dieses Gesichtspunktes durch einen Vergleich von Wendt[2]) dargetan; dieser macht darauf aufmerksam, daß ein Veilchen, das man ohne Anstrengung aus dem Boden nehmen kann, wesentlicher Bestandteil des Gartengrundstückes ist, während eine hunderte von Zentnern schwere und fest einzementierte Maschine in einer Fabrik kein Bestandteil des Fabrikgebäudes sein soll, andererseits aber wieder die einzelnen Maschinenteile, die leicht abgenommen werden können, wesentliche Bestandteile der Maschine sind. Als weiteres Beispiel kann hier der große 130 m hohe Funkturm auf dem Berliner Ausstellungsgelände genannt werden. Mit Rücksicht auf die Isolierung sind die vier Hauptpfeiler ohne weitere Verbindung auf Porzellanlager gebettet, und der ganze Turm wird in der Mitte durch eine einzige Eisenschraube gehalten. Es wäre lehrreich, wenn dem Reichsgericht die Frage vorgelegt würde, ob der Funkturm als wesentlicher Bestandteil des Grundstücks nach § 94 BGB. anzusehen sei.

[1]) RGR. Komm. § 93 Anm. 6.
[2]) Archiv für ziv. Praxis Bd. 103 S. 440.

Wenn die Eigenschaft als wesentlicher Bestandteil deshalb verneint wird, weil es sich bei den Maschinen um Markt- oder Katalogware handelt, so läuft dies auf den Gesichtspunkt der Ersetzbarkeit hinaus. Eine Begründung hierfür findet sich weder in § 94 noch in § 93 BGB; die Bedenken hiergegen sind bereits oben bei der Behandlung der beweglichen Sachen erörtert worden [1]).

Als Hauptgrund für die reichsgerichtliche Rechtsprechung wird angeführt, die Maschinen seien niemals zur Herstellung des Gebäudes eingefügt, und wenn man das Gegenteil annähme, dann verwechsele man diesen Begriff mit dem des Fabrikgebäudes. Ein Fabrikgebäude bleibe auch ein solches, selbst wenn keine einzige Maschine mehr in ihm stehe [2]). Auch diese Beweisführung ist m. E. nicht stichhaltig. Oben ist ausgeführt; daß man bei einem Wohngebäude alles, was mit dem Zweck des Wohnens zusammenhängt, als wesentlichen Bestandteil im Sinn des § 94 betrachtet. Ein Wohngebäude ohne Fensterläden, Türen und ähnliches würde nach dem hier angegriffenen Gedankengang auch noch ein Wohngebäude bleiben. Man sieht also, daß man bei einem Wohngebäude nicht nur das nackte Bauwerk, die vier Mauern und das Dach, als Wohngebäude betrachtet, sondern das eingerichtete und sogar zum bequemen Wohnen eingerichtete Gebäude. Bei der Definition verwendet man also als Begriff des Gebäudes den Idealtyp, der außer dem Notwendigsten auch noch weitere Ergänzungen aufweist, die zur Erfüllung seines Zweckes dienen.

Was nun dem Begriff des Gebäudes beim Wohnhaus billig ist, muß demselben Begriff beim gewerblichen Gebäude und der Fabrik recht sein. Man kann hier unter Fabrikgebäude nicht nur die Mauern und das Dach verstehen, sondern einen Idealtyp ein zum ordnungsmäßigen Betrieb eingerichtetes Gebäude. Zur Herstellung eines solchen Gebäudes sind auch die Maschinen eingefügt. Soweit die Maschinen danach überhaupt Bestandteile, also unbeweglich angeordnet sind, sind sie nach § 94 Abs. 2 auch wesentliche Bestandteile.

Es mag hier darauf hingewiesen werden, daß alle übrigen in § 94 Abs. 1 BGB. aufgezählten Beispiele wie Gebäude, Bodenerzeugnisse, Samen und Pflanzen das eine gemeinsam haben, daß

[1]) S. 25, 26.
[2]) Krückmann, JW. 1906, S. 674; Fürst JW. 1906 S. 155. Umrath S. 72.

sie nicht besonders fest mit dem Boden verbunden, aber doch an einer Stelle gebunden sind und unbeweglich an ihrem Standort bleiben. Dasselbe gilt erst recht von den Teilen eines Hauses. Eine Dachziegel z. B. ist nicht besonders fest verbunden, ohne Schwierigkeit auswechselbar und dazu Markt- und Katalogware, trotzdem ist sie unzweifelhaft wesentlicher Bestandteil des Gebäudes.

In der ersten Zeit nach dem Inkrafttreten des BGB. fand man auch keinen anderen Weg für die Ermöglichung von Sonderrechten an solchen Maschinen als den, diese Maschinen für Scheinbestandteile nach § 95 BGB. zu erklären. Und zwar versuchte man das damit, daß man dem Lieferanten der Maschine eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit einräumte mit dem Inhalt, die Maschine in der Fabrik aufzustellen[1]). Das würde den Tatbestand des § 95 BGB. erfüllen und die Maschine zu einem sogenannten Scheinbestandteil der Fabrik machen. Die Konstruktion steht aber mit dem Gesetz in Widerspruch, weil sie den Grundgedanken der persönlichen Dienstbarkeit (§§ 1019 ff. 1090 BGB.) verkennt, denn eine solche Anlage wie sie die Maschine darstellt, müßte dem Nutzen des Berechtigten, hier des Lieferanten dienen, während sie doch ausschließlich dem Inhaber des dienenden Grundstückes Nutzen bringt. Aus diesem Grund ist die Konstruktion auch im übrigen Schrifttum abgelehnt worden[2]), wobei zugegeben wurde, daß nach dem Gesetz Sonderrechte an solchen Maschinen nicht bestellt werden konnten. Ebensowenig Anerkennung fand der Versuch Krückmanns[3]), an Maschinen, die unter Eigentumsvorbehalt geliefert werden, ein Mietverhältnis zu konstruieren. Das Reichsgericht hat die Anwendbarkeit des § 95 BGB. in diesen Fällen verneint[4]) und die dahin zielenden Konstruktionen haben in der Praxis keine Bedeutung gewonnen.

Dadurch, daß das Reichsgericht die von ihm aufgestellten Grundsätze nicht konsequent durchführt, sondern sich immer wieder auf die Verkehrsauffassung beruft, leidet seine Rechtspre-

[1]) So Bing DJZ. 1907 S. 348; Neumann JW. 1907 S. 97, 196.
[2]) Kampenhausen, DJZ. 1907 S. 774; Nissen, JW. 1907 S. 193; Zelter, JW. 1907 S. 195.
[3]) Zentralbl. f. frw. Gerichtsbarkeit Bd. 6 S. 585 ff. 649 ff. Dagegen Oertmann Recht 1906 S. 1114.
[4]) RGZ. Bd. 62 S. 430; Bd. 63 S. 421.

chung beim Bestandteilsbegriff seit jeher an einer bedenklichen Rechtsunsicherheit[1]). Wenn auch überwiegend die Bestandteilseigenschaft bei Maschinen verneint wird, so wird sie manchmal doch wieder bejaht, z. B. bei der elektrischen Kraftanlage eines Kokswerks, der Automaten-Einrichtung eines Automaten-Restaurants, der nach Plänen gefertigten Mahleinrichtung einer Mühle, oder der Zapfeinrichtung einer Tankanlage[2]). Eine befriedigende Erklärung, weshalb gerade in diesen Fällen das Vorliegen eines wesentlichen Bestandteils angenommen wurde, läßt sich aufgrund der übrigen reichsgerichtlichen Rechtsprechungen nicht geben.

Gerade die einzelnen Entscheidungen aus der Praxis zeigen m. E. zur Genüge, daß auch nach § 94 BGB. die Unterscheidung zwischen wesentlichen und unwesentlichen Bestandteilen bei Sachen, die mit Grundstücken verbunden sind, ebensowenig möglich ist, wie bei anderen Sachen. Eine Abgrenzung kann nur erfolgen hinsichtlich der Sacheinheit und ihrer Bestandteile gegenüber anderen Sacheinheiten, wie es das Reichsgericht letzten Endes heute schon tut. Der Unterschied zwischen der hier vertretenen Anschauung und dem Reichsgericht liegt darin, daß das letztere die Sacheinheit nach § 93, 94 abgrenzt und damit erheblich einschränkt, während hier die Abgrenzung nach § 97 BGB. erfolgt.

Der hier entwickelte Standpunkt deckt sich auch in Einzelheiten mit der reichsgerichtlichen Rechtsprechung vor ihrer Schwenkung im Jahre 1907. In der Entscheidung vom 13. 4. 1906[3]) wird der Bestandteilsbegriff durch die Gegenüberstellung mit dem Zubehör gefunden und dann festgestellt, daß auch ein einfacher körperlicher Zusammenhang, eine mechanische Verbindung die keine feste im Sinne des § 94 BGB. zu sein braucht, genügt um die Bestandteilseigenschaft zu begründen. In der Entscheidung vom 23. 6. 1906[4]) stellt es ab auf den Zweck der Einfügung und gebraucht den Begriff des Gebäudes im Sinn eines Idealtyps: „Ein

[1]) Krückmann, Zentralbl. a. a. O. S. 586 spricht von einer „heillosen Zerfahrenheit.

[2]) RGR. Komm. § 93, 2; RGZ. Bd. 69 S. 150; RG. in Gruchots Beitr. 53, 897 JW. 1911, 573; JW. 1931 S. 3391.

[3]) Seufferts Archiv Bd. 62 Nr. 128; ähnlich auch die Entscheidung vom 24. 4. 1904. JW. Bd. 33 S. 548, in der der 5. Zivilsenat diese Gesichtspunkte gegenüber den von der Maschinenindustrie vorgebrachten Bedenken ausdrücklich betont.

[4]) S. A. Bd. 62 Nr. 129;

Gebäude das aus nichts besteht als aus Mauern, Fenstern, Tür und Dach ist kein Fabrikgebäude. Ein solches kann ein Gebäude erst werden, wenn es Einrichtungen erhält, die den Fabrikbetrieb ermöglichen."

III.

Dieser Standpunkt wurde offen zuerst in der Entscheidung vom 2. 11. 1907 aufgegeben[1]) und das RG. hat dann die oben genannten Grundsätze aufgestellt, die darauf hinauslaufen, daß Maschinen mit dem Fabrikgebäude keine Sacheinheit bilden. Bis heute har das RG. aber noch nicht zugegeben, daß es sich hierbei um eine Änderung der rechtlichen Gesichtspunkte handelt, vielmehr berufen sich die Entscheidungen darauf, daß die Tatumstände in den einzelnen Fällen verschieden seien[2]).

Der Grund für diese Schwenkung war nicht rechtlicher sondern ausschließlich wirtschaftlicher Natur. Mit der Aufgabe seines früheren Standpunktes gab das Reichsgericht dem Drängen der Maschinenindustrie nach, die durch die bisherige Rechtsprechung gehindert war, ihre Maschinen unter Eigentumsvorbehalt zu liefern. Aus den Gutachten von Lenel und Niedner[3]) auf dem 29. dtsch. Juristentag ergibt sich ein anschauliches Bild über den Kampf, den die Maschinenindustrie gegen die ihr unbequeme Rechtsprechung geführt hat. Es verlohnt sich, die wirtschaftlichen Gründe zu untersuchen, die für die Abänderung der Rechtsprechung ins Feld geführt werden.

Die Grundfrage ist, wirtschaftlich gesehen, zunächst, ob die allgemeine Durchführung des Eigentumsvorbehaltes an Maschinen zu fördern ist. Jedoch berührt diese Fragestellung noch nicht den Kernpunkt, denn bei dem vorerst als normal angesehenen Fall des Verkaufs von Maschinen gegen Bargeld hat der Verkäufer kein Interesse an einem Eigentumsvorbehalt; dieser kommt vielmehr erst in Betracht, wenn der Kauf der Maschine nicht gegen bar, sondern auf Kredit erfolgt. Die Frage ist also so zu stellen, ob Kreditverkäufe von Maschinen wirtschaftlich zu billigen sind.

[1]) RGZ. Bd. 67 S. 34.
[2]) RG. in JW. 1908 S. 517. Gegen diese „Degradierung" der Rechtsfrage zu einer Tatfrage wendet sich auch Lenel. Verh. 29. dtsch. Juristentag 3. Bd. S. 20.
[3]) Verh. 29. dtsch, Juristentag 3. Bd, S. 1 ff S. 92 ff.

Rein gefühlsmäßig wird man den Barkauf als das in einer gesunden Wirtschaft Normale ansehen und den Kreditkauf nur als Ausnahme zulassen. Wenn also die Maschinenindustrie für diese Ausnahme in ihrem Interesse besondere Vergünstigungen von der Rechtsprechung verlangt, so muß sie auch besondere volkswirtschaftliche Gründe hierfür vorbringen können [1]). Es ist in dieser Hinsicht bezeichnend, daß Lenel, der Vorkämpfer der Maschinenindustrie auf dem 29. deutschen Juristentag seine Ausführungen damit beginnt, daß er die von ihm vertretenen Interessen selbst als privatwirtschaftliche bezeichnet und zugibt, daß es sich fast nur um das Interesse eines Wirtschaftskreises, der Maschinenindustrie handelt. Das einzige volkswirtschaftliche Interesse, das angeführt wird, soll darin liegen, daß durch die Kreditkäufe auch kleinere und kleinste Unternehmer in die Lage gesetzt werden, ihre Betriebe zu mechanisieren und zu rationnalisieren, vor allem auch landwirtschaftliche Abnehmer. Besonders betont wird der Satz: Wenn irgendwo, so ist der Kredit hier volkswirtschaftlich gerechtfertigt; er dient der Steigerung der Produktion [2]).

Daß gerade dieser Grund heute restlos weggefallen ist, bedarf keiner Worte mehr nach einer Wirtschaftskrise die ihren Anfang von der Überproduktion aller Rohstoffe genommen hat und deren Inhalt durch die beiden Worte Überproduktion und Absatzmangel auf allen Gebieten gekennzeichnet wird. Ebenso bedarf es keines weiteren Eingehens auf die heute durchweg herrschende Neigung, die durch die Maschine bewirkte Rationalisierung und Mechanisierung der Arbeit rückgängig zu machen zugunsten einer Verwendung von der im Übermaß angebotenen menschlichen Arbeitskraft [3]).

---

[1]) Daß es sich um ein Vorrecht der Maschinenindustrie handelt, ergibt sich aus einem Vergleich mit der rechtlichen Lage der Baustoffindustrie. Dies gegen Lenel a. a. O. S. 3 Anm. 7.

[2]) a. a. O. S. 4.

[3]) Dieser Gesichtspunkt des Überangebots von menschlicher Arbeitskraft wird seine Gültigkeit für absehbare Zeit behalten. Nach der Statistik hat Deutschland infolge einer eigentümlichen Lagerung in den Altersschichten seines Volkskörpers bei gleichbleibender Gesamtzahl aller Volksgenossen z. Zt. 10 Millionen Erwerbsfähige im Alter zwischen 15 und 65 Jahren mehr als im Jahre 1910, nämlich 45 gegen 35 Millionen. Das Überangebot soll dauern bis zum Jahre 1955. Siehe Pfannenstiel, Westdeutsch. Akademische Rundschau 2. Jahrgang. Nr. 20. S. 3.

Der Kreditkauf liegt auch nicht im Interesse des kleineren Unternehmers. Wenn Lenel glaubt, durch den Kreditkauf auch die kleineren Unternehmer konkurrenzfähig gegenüber den größeren zu machen und so einer Monopolisierung der Großindustrie vorzubeugen, so ist hier ein Gegengrund zu berücksichtigen, den Lenel selbst anführt[1]). Die Anschaffung von Maschinen ist dann gefährlich, wenn die dadurch bedingten Schulden in keinem Verhältnis zum Betriebskapital stehen. Die Folge hiervon ist die Reduktion des Betriebskapitals und damit Rückgang des Betriebes selbst. Diese Gefahr ist aber bei Betrieben mit kleinem Umfang und Betriebskapital besonders nahliegend, denn hier werden Schulden leicht in ein Mißverhältnis zu der Höhe des Betriebskapitals kommen. Außerdem haben die letzten Jahre mehr als deutlich bewiesen, daß Betriebe, die maschinell und technisch auf hoher Stufe standen, aber verschuldet waren, sich nicht so krisenfest zeigten wie Betriebe, die technisch weniger entwickelt aber dafür schuldenfrei waren. Danach kann auch ein kleiner Betrieb gegenüber größeren sich nicht dadurch halten, daß er sich technisch vervollkommnet und sich dabei in Schulden stürzt. Die technische Vervollkommung und Anschaffung von Maschinen kann vielmehr nur dann von Nutzen sein, wenn eine Verschuldung dadurch nicht herbeigeführt wird, wenn also die Maschinen bar bezahlt werden können.

Einen weiteren sehr gewichtigen Gegengrund führt Lenel schließlich noch an, nämlich das Interesse der für die Kreditierung der gesamten Wirtschaft so wichtigen Hypothekenbanken. Für ein gesundes Kreditwesen und seine Sicherung haben diese Banken eine besondere Bedeutung. Bei der Sicherung ihrer Forderung durch Pfandrechte an Grund und Boden kommt es in erster Linie auf den Wert des Grundstückes an, der durch die auf ihnen stehenden Gebäude und deren Einrichtung maßgeblich beeinflußt wird. Da gerade diese Banken als Vermittlungsstellen für größere und langfristige Kredite in Betracht kommen, und ihre Zinsgestaltung nicht nur für einen Industriezweig, sondern für die gesamte Wirtschaft von Bedeutung sind, so wird man ihnen ein Interesse daran zubilligen müssen, daß sie die Beleihungsfähigkeit der Grundstücke und Betriebe nach klaren und unzweideutigen

[1]) a. a. O. S. 7.

Merkmalen feststellen können. Hierfür kommt neben dem Grundbuch auch der rein äußere Eindruck eines Unternehmens in Betracht. Daß sich aber oftmals erhebliche Abweichungen der wirklichen Verhältnisse von dem äußeren Anschein gerade durch die Zulassung von Eigentumsvorbehalten an den Einrichtungen verursacht werden, hat sich in der Praxis zur Genüge bewiesen. Dazu kommt noch im Gefolge der Rechtsprechung über die Zulassung des Eigentumsvorbehaltes auch die Zulassung der Sicherungsübereignung, deren Folgen ebenso weittragend sind. Infolgedessen bietet sich in der Praxis nicht selten das Bild, daß ein Betrieb nach außen hin völlig eingerichtet ist und gut fundiert erscheint, während in Wirklichkeit keine einzige Maschine dem Unternehmer selbst gehört, sondern teils noch unter Eigentumsvorbehalt steht, teils zur Sicherung übereignet ist. Daß gerade die Sicherungsübereignung fast bei allen Schiebungen eine große Rolle spielt, ist in der Praxis zu bekannt, um darüber viele Worte nötig zu machen[1]).

Dadurch, daß man die Maschinen zu Bestandteilen des Grundstückes erklärt, werden all diese Möglichkeiten zu unlauteren Machenschaften unterbunden, und das Grundbuch, zusammen mit dem rein äußeren Bild der Fabrikanlage würde ein einwandfreies Bild von dem wirtschaftlichen Stand des Unternehmens geben[2]). Dadurch würde aber die Kreditgewährung für die wirklich kreditwürdigen Unternehmer erleichtert und wohl auch verbilligt, da dann eine gewisse Risikoprämie, die sonst in die Zinsen eingerechnet wird, wegfallen könnte[3]).

Überhaupt erscheint es m. E. fraglich, ob die Rechtsprechung die Aufnahme von Kredit noch weiterhin erleichtern soll. Eines der wenigen unbestrittenen volkswirtschaftlichen Erkenntnisse ist, daß die Anzeichen einer gesunden Wirtschaft hohe Löhne und niedrige Zinssätze sind. Das letzte setzt ein gewisses Überangebot von flüssigem Kapital voraus. Dieses Überangebot wird nur dadurch ermöglicht, daß die Mehrzahl der Unternehmer selbst über ein ausreichendes Betriebskapital verfügt, sodaß die Nachfrage nach Kapital gegenüber dem Angebot nicht zu groß ist. Das wirt-

[1]) Siehe Schwisters Bemerkung hinsichtlich der Rechtsprechung zum § 266 STGB. in JW. 1931 S. 1160 ff.
[2]) Eine Parallele hierzu stellt die letzte Reform des Aktienrechts dar, bei der ebenfalls auf das Erfordernis der Publizität besonderes Gewicht gelegt wurde
[3]) So auch Lenel a. a. O. S. 17 ff.

schaftlich erstrebenswerte Ziel ist also, daß jeder Unternehmer möglichst mit eigenem Betriebskapital arbeitet. Daß dies aber durch Aufnahme von immer weiteren Krediten erreicht wird, erscheint doch sehr zweifelhaft. Bezeichnend hierfür ist, daß Meyerstein[1]) in der Einleitung zu der Aufsatzsammlung: Der Eigentumsvorbehalt in Wirtschaft und Recht, schon im ersten Satz von einem „vielleicht allzu entwickelten Borgsystem" spricht[2]).

Auch die privatwirtschaftlichen Gründe, die im Interesse der einzelnen Wirtschaftsgruppen für Eigentumsvorbehalt und Kreditkauf angeführt werden, können heute nicht mehr anerkannt werden. Es erscheint zweifelhaft, ob der Kreditkauf überhaupt der Sicherung durch den Eigentumsvorbehalt bedarf. Einen durchschlagenden Grund hierfür bringt auch Lenel nicht vor. Es mag wohl zutreffen, daß Hypotheken für diesen Zweck zu schwerfällig sind[3]). An sich müßte man dem Maschinenlieferanten, wenn man die Maschinen als Bestandteile nach § 94 BGB. ansieht, auch den Anspruch auf Eintragung einer Sicherungshypothek nach § 648 BGB. zugestehen[4]). Wenn ein Verkäufer schon Kredit gibt der nicht hypothekarisch gesichert ist, so wird es sich zumeist um einen Personalkredit handeln. In dem von Lenel aus der Praxis angeführten Beispiel[5]) betont der Kreditgeber sogar zweimal, daß der Mühlbursche, dem eine wertvolle Einrichtung gestellt wurde, ihm als „sehr solid, fleißig und tüchtig" bekannt gewesen sei. Danach wird auch in diesem Fall, den Lenel besonders für den Eigentumsvorbehalt anführt, nicht die Realsicherung, sondern das Vertrauen auf die einwandfreie Persönlichkeit des Schuldners der maßgebende Grund für die Kreditgewährung gewesen sein[6]).

Weiterhin ist darauf hinzuweisen, daß in manchen Fällen gerade wenn der Schuldner zahlungsunfähig wird und der Eigentumsvorbehalt wirksam werden sollte, der Lieferant selbst auf den

[1]) a. a. O. S. 7.
[2]) Die ganze Frage würde m. E. schon klarer, wenn man statt des leider eingebürgerten Fremdwortes „Kredit" das deutsche Wort „Borg" und statt des Mischwortes Kreditwirtschaft die Bezeichnung Borgwirtschaft gebrauchen würde.
[3]) a. a. O. S. 5.
[4]) So auch Bing DJZ. 1907 S. 348.
[5]) a. a. O. S. 10.
[6]) Die Handelskammern waren zu der Frage der Notwendigkeit des Eigentumsvorbehaltes geteilter Meinung. Siehe Lenel a. a. O. S. 7. Anm. 17, S. 8 Anm. 17, S. 8 Anm. 19; RGZ. 69, S. 152.

Eigentumsvorbehalt verzichtet. Das Reichsgericht hat dies ausdrücklich gestattet[1]), um die Pfändung von Sachen zu ermöglichen, die noch im Eigentumsvorbehalt des Lieferanten stehen.

Die infolge der Rechtsprechung über den Eigentumsvorbehalt weit entwickelte Sicherungsübereignung hat auch derart überhand genommen, daß jetzt die Lieferanten hiergegen ebenfalls ankämpfen;[2]) dabei werden sie selbst nicht bedenken, daß die Sicherungsübereignung bei Maschinen nur eine Folge der von Ihnen selbst geforderten Rechtsprechung über den Eigentumsvorbehalt darstellt. Diese Folgen und ihre Ausgleichung im Interesse aller beteiligten Wirtschaftskreise schaffen denn auch dauernd neue Schwierigkeiten[3]).

IV.

Im Endergebnis kommen wir also dahin, daß die Folgerungen der hier vertretenen Meinung und eine weitere Ausdehnung des Bestandteilsbegriffs gegenüber der jetzt herrschenden Rechtsprechung auch vom wirtschaftlichen Standpunkt aus zu halten sind. Bei der Entwicklung der reichsgerichtlichen Rechtsprechung ist zu berücksichtigen, daß zu der Zeit, als das Reichsgericht seinen ursprünglichen Standpunkt aufgab, die gesamte Wirtschaft von der Notwendigkeit einer weiteren Industrialisierung und Produktionssteigerung überzeugt war. Nachdem diese Grundlagen heute sehr zweifelhaft geworden sind und die Wirtschaft sich bereits teilweise wieder nach rückwärts orientiert, erhebt sich die Frage, ob das letztere nicht auch für die Rechtsprechung angebracht ist. Und alle Erörterungen zusammen führen wohl zu der Erkenntnis, daß eine Rechtsprechung nicht dauernd dem Interesse einer einzelnen Wirtschaftsgruppe dienen kann, sondern daß nur eine Rechtsprechung Bestand hat, die dem letzten Gesetzeszweck, dem Wohl der Gesamtheit, dient.

---

[1]) RGZ. Bd. 79, S. 245; Bd. 66 S. 348.
[2]) Siehe die Aufsätze in: Der Eigentumsvorbehalt in W. u. R.
[3]) Schwister in JW. 1931 S. 1163 über die Frage der Sicherungsübereignung und des Registerpfandrechts.

Lebenslauf.

Ich, Richard Damm, wurde geboren am 28. September 1902 zu Florenberg, Kreis Fulda, als Sohn des Volksschullehrers Kaspar Damm. Ich besuchte die heimische Volksschule bis Ostern 1913, anschließend die Lateinschule in Hünfeld bis Ostern 1918 und schließlich das Gymnasium in Fulda, wo ich Ostern 1922 die Reifeprüfung bestand. Ein Jahr lang war ich als Volontär an der Schriftleitung der Fuldaer Zeitung tätig und studierte dann in Marburg und Berlin Volkswirtschaft und Rechtswissenschaft. Im Jahre 1928 bestand ich am Oberlandesgericht in Kassel die erste juristische Staatsprüfung und war dann als Referendar in Hanau, Fulda und Kassel, um schließlich wieder Journalist zu werden. Am 13. Mai 1933 promovierte ich in Marburg zum Dr. jur.